

**Landeskommission
Berlin
gegen Gewalt**

**Berliner Forum
Gewaltprävention**

**Intensivtäter
Teil I**

Ergebnisse der Analyse von
„Intensivtäterakten“ der Staats-
anwaltschaft Berlin

Nr.26

Impressum:

**Berliner Forum
Gewaltprävention**

Das BFG erscheint unregelmäßig.

Es wendet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Institutionen, Verwaltungen, Verbänden und an die interessierte Öffentlichkeit als Forum zur Diskussion und Information über Prävention.

Herausgeberin:

Landeskommission
Berlin gegen Gewalt
c/o Senatsverwaltung
für Inneres und Sport

Beuthstr.6-8,
10117 Berlin-Mitte
Telefon: (030) 9026 -
5253
Telefax: (030) 9026 -
5003

e-Mail:
Manuela.Bohlemann
@
SenBJS.Verwalt-
Berlin.de

Internet:
www.berlin-gegen-gewalt.de

Redaktion:
Stephan Voß

Die Redaktion behält sich vor, eingereichte Beiträge zu kürzen.
Für die namentlich gekennzeichneten Beiträge übernimmt der Herausgeber keine

Inhaltsverzeichnis	2
Thomas Härtel	
Vorwort	4
Prof. Dr. Claudius Ohder, Lorenz Huck	
„Intensivtäter“ in Berlin – Hintergründe und Folgen vielfacher strafrechtlicher Auffälligkeit - Teil 1 Eine Auswertung von Akten der Abteilung 47 der Berliner Staatsanwaltschaft	6
<i>Vorbemerkungen</i>	6
<i>Vorgehen</i>	8
<i>Entwicklung und soziale Lage junger „Intensivtäter“</i>	10
Alters- und Geschlechtsverteilung	10
Migration	11
Geburtsland	11
Staatsbürgerschaft	11
Migrationshintergrund	12
Migrationsmuster	12
Familie	13
Strukturelle Aspekte	13
Funktionale Aspekte	14
Statusaspekte	15
Hilfen für die Familie	16
Schulische Bildung	16
Einschulung	16
Schulverlauf und -erfolg	16
Schulprobleme	17
Berufliche Bildung	18
Erwerbstätigkeit	18
Freizeit – konventionelle und „delinquente“ Bindungen	19
Wohn- und Aufenthaltsorte	20
Auffälligkeiten	21
Eltern und Geschwister	21
Als Intensivtäter geführte Personen	21
<i>Strafnormverletzende Handlungen</i>	24
Analyse der Einträge in das Automatisierte Staatsanwaltschaftliche Auskunftssystem (AStA)	24
Aufbau und Inhalt des AStA	24
Zahl der Einträge	24
Alter bei Straftatbegehung	25
Geschlecht	26

Verantwortung. Nachdrucke sind nur mit Quellenangabe gestattet und bedürfen der Zustimmung der Autorin oder des Autors. ISSN 1617 - 0253 V.i.S.d.P.: Stephan Voß Nr. 26 2006, 7. Jahrgang Druckauflage: 2000 Exemplare Druck: Schmohl & Partner	Migrationshintergrund	26
	Deliktstruktur	28
	Bagatelldelikte	30
	Entwicklung der kriminellen Karriere	31
	Kriminologische Analyse ausgewählter Delikte	33
	Deliktstruktur	33
	Tatumstände	34
	Beute und Tatmotive	35
	Tätergemeinschaften	37
	Opfer	37
Räumliche Aspekte	38	
Beurteilung der Straftaten	40	
Raubdelikte	40	
<i>Institutionelle Reaktionen</i>	41	
Intensivtäterprüfung durch die Dezernentinnen und Dezenten der Abteilung 47	41	
Der Blick „nach hinten“	41	
Der Blick „nach vorn“	43	
Der Blick auf Defizite	43	
Die richterliche Feststellung schädlicher Neigungen	44	
Stabilisierungsansätze	45	
Verfahrenserledigungen im Spiegel des AStA	45	
Einstellungen und Verurteilungen im Spiegel des Bundeszentralregisters	47	
Erledigung durch Verfahrenseinstellung	48	
Erledigung durch Urteil	49	
Struktur der eingestellten bzw. abgeurteilten Delikte	52	
Freiheitsentziehungen	53	
Autorenverzeichnis	57	
Bestellcoupon	58	

Liebe Leserinnen und Leser,

dem Thema „Intensivtäter“ wurde in den vergangenen Jahren in Berlin große Aufmerksamkeit gewidmet. Junge Menschen männlichen Geschlechts, die extrem häufig und vor allem auch im Bereich von Gewalttaten straffällig wurden, füllten die Schlagzeilen in den Medien. Berichte über jugendliche Serientäter, die bereits 40 und mehr Straftaten begangen hatten, alarmierten die Öffentlichkeit ebenso wie die Qualität der begangenen Straftaten. Sehr deutlich wurde, dass ein enormer Handlungsbedarf im Hinblick auf den Umgang mit diesen jungen Menschen vor allem im Bereich von Justiz, Polizei, Jugendhilfe und Schule bestand. Darüber hinaus stellte sich die Frage, ob die in solchen Fällen handelnden Institutionen den Erfordernissen entsprechend miteinander kooperieren.



Vor diesem Hintergrund wurde im März 2003 auf Veranlassung der Berliner Staatssekretäre für Justiz und Inneres zunächst eine Arbeitsgruppe „Intensivtäter“ eingerichtet. Ziel war die Verbesserung der Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft bei der Strafverfolgung von sogenannten Intensivtätern sowie die Bildung von Netzwerken zum Informationsaustausch. Im Mai 2003 legte die Arbeitsgruppe ihren Entwurf einer „Gemeinsamen Richtlinie von Polizei und Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung von Intensivtätern“ vor, die inzwischen als „Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Strafverfolgung von Intensivtätern (Intensivtäterrichtlinie)“ der Senatsverwaltungen für Justiz und Inneres Verbindlichkeit erlangt hat. Gemäß dieser Verfügung werden Intensivtäter wie folgt definiert:

„Intensivtäter sind Straftäter, die verdächtig sind, entweder den Rechtsfrieden besonders störende Straftaten, wie z.B. Raub, Rohheits- und / oder Eigentumsdelikte in besonderen Fällen, begangen zu haben oder innerhalb eines Jahres in mindestens zehn Fällen Straftaten von einigem Gewicht begangen zu haben und bei denen die Gefahr einer sich verfestigenden kriminellen Karriere besteht.“

Am 1. Juni 2003 wurde bei der Staatsanwaltschaft Berlin eine Sonderabteilung zur Verfolgung von Intensivtätern eingerichtet. Bei der Polizei werden die benannten Intensivtäter grundsätzlich Sondersachbearbeitern bzw. Sondersachbearbeiterinnen zugeordnet.

Mit diesen Maßnahmen soll sicher gestellt werden, dass insbesondere Jugendliche und Heranwachsende, die in besonderem Maße zu kriminellen Handlungen neigen, von der Fortsetzung ihrer kriminellen Karriere abgehalten werden. Die täterorientierte Bearbeitung soll gewährleisten, dass sich die Strafverfolgungsbehörden jederzeit ein genaues Bild von der kriminellen Entwicklung eines Intensivtäters machen und hierauf sofort und angemessen reagieren können.

Mit dem Rundschreiben 3/2004 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, das den Titel „Aufgaben der Jugendhilfe im Rahmen der Prävention krimineller Karrieren und beim sachgerechten Umgang mit jungen Intensivtätern“ trägt, wurden den Berliner Jugendämtern vielfältige und umfangreiche Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit Intensivtätern gegeben.

Die Landeskommission Berlin gegen Gewalt befasst sich ebenfalls seit geraumer Zeit mit dem Thema „Intensivtäter“ und hat vor dem Hintergrund ihrer Aufgabe, die Präventionsarbeit in Berlin zu fördern und zu gestalten, in Kooperation mit der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege unter der Leitung von Prof. Dr. Claudius Ohder ein Forschungsvorhaben „Intensivtäter“ angestoßen, welches mehrere Teile umfasst.

In einem ersten Schritt wurden 264 von 331 am 1. Juni 2005 bei der Staatsanwaltschaft Berlin Abtl. 47 vorliegenden Akten von Intensivtätern analysiert. Die Ergebnisse der Aktenanalyse werden in der vorliegenden Ausgabe des Berliner Forums Gewaltprävention dargestellt.

Darüber hinaus werden mit bis zu 30 inhaftierten Intensivtätern, deren Akten zuvor analysiert wurden, Interviews geführt. Zusätzlich werden die Schulakten dieser jungen Menschen untersucht.

Ziel des Vorhabens ist es, Erkenntnisse und Hinweise für die Prävention von kriminellen Karrieren zu gewinnen und diese in die Entwicklung weiterer Handlungsschritte zum Umgang mit Intensivtätern einfließen zu lassen. Die Auswertung der Befragungen und der Analyse der Schulakten von Intensivtätern ist noch nicht abgeschlossen. Deren Ergebnisse werden mit Blick auf die schon vorliegenden Ergebnisse der Analyse der staatsanwaltlichen Akten in den nächsten Monaten veröffentlicht werden.

Zusätzlich zu diesem Forschungsvorhaben lässt die Landeskommission Berlin gegen Gewalt von einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe den Aktenbestand (vor allem Akten der Justiz, der Polizei, der Jugendhilfe und der Schulen) von zwei Intensivtätern im Hinblick auf die Gestaltung von Informationsflüssen zwischen den in diesen Fällen involvierten Institutionen, auf deren Kooperation untereinander sowie im Hinblick auf deren jeweils eigenes institutionelles Handeln untersuchen.

Die Landeskommission Berlin gegen Gewalt wird im Jahr 2007 im Lichte der aus dem beschriebenen Forschungsvorhaben gewonnenen Erkenntnisse die bisher entwickelten Maßnahmen zum Umgang mit Intensivtätern und zur Prävention von delinquentem Verhalten vor allem von Jungen und männlichen Jugendlichen erneut bewerten und prüfen, welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

Schon jetzt allerdings wissen wir, dass die Präventionsarbeit im Hinblick auf delinquentes Verhalten in den jeweiligen Verantwortungsbereichen in erheblichem Maße verbessert werden muss. Es gilt einerseits, früher hinzusehen und das jeweilige Handeln qualifizierter und verantwortlicher sowie in professioneller Kooperation mit anderen Beteiligten zum Wohle der betroffenen jungen Menschen zu gestalten.

Dezember 2006

Thomas Härtel



Staatssekretär für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Vorsitzender der Landeskommission Berlin gegen Gewalt

GEWALT
BERLIN GEGEN
GEWALT

Claudius Ohder, Lorenz Huck

„Intensivtäter“ in Berlin – Hintergründe und Folgen vielfacher strafrechtlicher Auffälligkeit - Teil 1 Eine Auswertung von Akten der Abteilung 47 der Berliner Staatsanwaltschaft

Vorbemerkungen

Die öffentliche Debatte über sozial abweichendes Verhalten Jugendlicher hat sich in den letzten Jahren auf das Problem „Intensivtäter“ verengt. Meilensteine dieser Entwicklung waren spektakuläre Einzelfälle. An Beispielen wie der Fall Mehmet oder Mahmoud¹ wurde der Öffentlichkeit vorgeführt, wie kriminelle Entwicklungen vor den Augen von Polizei und Justiz ihren Lauf nehmen. Gerade angesichts dieser vermeintlichen staatlichen Ohnmacht ist verbreitet der Eindruck entstanden, dass insbesondere in großstädtischen Milieus mit hoher Zuwanderung ein neuer gefährlicher Typus des jugendlichen Straftäters herangewachsen ist. Dissonante Informationen, wie etwa der Umstand, dass polizeiliche und andere Statistiken zumindest keinen Anstieg von Jugendgewalt und -kriminalität belegen, fanden dagegen wenig Beachtung.² In Berlin wurde zum Zwecke einer Effektivierung der Strafverfolgung eine deliktsübergreifende täterorientierte Sachbearbeitung eingerichtet, die durch Schaffung spezieller Zuständigkeiten bei Polizei und Staatsanwaltschaft gewährleistet werden soll.³ Die Maßnahmen anderer Bundesländer ähneln denen Berlins.⁴

Aus kriminologischer Sicht ist Skepsis gegenüber der Annahme anzumelden, dass es sich um ein neues Phänomen oder gar einen empirisch bisher nicht belegten Tätertypus handelt. Denn der Umstand, dass eine geringe Anzahl jugendlicher Straftäter viele und auch schwere Delikte begeht und sich dieses Verhalten bis in das dritte Lebensjahrzehnt und darüber hinaus fortsetzen kann, zählt zu den stabilen Befunden kriminologischer Forschung.⁵ Dazu zählt aber auch die Erkenntnis, dass Delinquenz in der Mehrzahl der Fälle entwicklungsbedingt ist und sich auch ohne (stärkere) Interventionen auf Episoden oder Phasen beschränkt.⁶ Angesichts des verbreiteten Vorwurfs, ein zu liberal gehandhabtes Jugendstrafrecht sei für die Entstehung des Problems junger Intensivtäter mitverantwortlich, muss dieser Umstand betont werden. Diese Zurückhaltung ist nicht der Versuch, ein vorhandenes Problem „wegzureden“. Sie soll einer sachlichen Diskussion den Weg ebnen, die eine angemessene Beschreibung der Problemtiefe und -breite erfordert und insbesondere den „Normalfall“ nicht aus dem Blick verlieren sollte.

Der Begriff „Intensivtäter“ bezeichnet einen Typus und keine „natürliche“ Population. Dieses zeigt sich auch daran, dass es bisher keine einheitliche oder gar verbindliche Definition gibt. Indem quantitative „objektive“ Kriterien regelmäßig mit qualitativen „subjektiven“ verbunden werden⁷, ergeben sich erhebliche Ermessensspielräume, die zur Folge haben, dass die Gruppe der „Intensivtäter“ sogar im Hinblick auf die aktenkundigen Strafnormverletzungen heterogen ist.

¹ Vgl. M. Henninger (2002): Konsequente Inkonsequenz. Die "kriminelle Karriere" des Mahmoud R. und ihre justizielle Würdigung, in: Kriminalistik, Heft 8-9/2002, S. 513-523.

² Vgl. bspw. auch Zweiter periodischer Sicherheitsbericht.

³ „Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Strafverfolgung von Intensivtätern (Intensivtäterrichtlinie)“ der Senatsverwaltungen für Justiz und Inneres veröffentlicht in AB1. Nr. 19 / 22.04.2005, S. 1378 ff.

⁴ S. bspw. C. Prittowitz (2003): "Intensivtäter" und "Intensivstrafverfolgung". Die "Gemeinsame Arbeitsgruppe Amtsanwaltschaft/Staatsanwaltschaft/Polizei" Frankfurt/Main. In: Minthe, Eric (Hrsg.): Neues in der Kriminalpolitik. Kriminologie und Praxis Band 42, S. 153-164, Wiesbaden.

⁵ S. bspw. E. Elsner u. a. (1998): Kinder- und Jugendkriminalität in München, München, S. 203 ff.

⁶ Vgl. W. Heinz (2005): Zahlt sich Milde aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe - ZJJ - Heft 2/05, S. 166 ff. und Heft 3/05, S. 302ff.

⁷ Für Berlin s. sog. Intensivtäterrichtlinie

Junge Erwachsene, die bereits erheblich in Formen gewinnorientierter oder sogar organisierter Kriminalität verstrickt sind, finden sich neben Strafunmündigen, für die die Prognose zukünftiger Gefährlichkeit für die Kategorisierung als Intensivtäter maßgeblich ist. Die Qualifizierung als Intensivtäter ist somit in hohem Maße Ausdruck der Annahme besonderer Eigenschaften durch Dritte und trägt somit sozial konstruktive Züge. Um den Eindruck zu vermeiden, wir würden bei dieser Gruppe eine größere Schnittmenge spezifischer und überdauernder Persönlichkeitseigenschaften sehen, gebrauchen wir den Begriff „Intensivtäter“ mit Zurückhaltung.

Die (justiz)politischen Entscheidungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Fokussierung auf das Phänomen „Intensivtäter“ haben scharfe Kritik nach sich gezogen. Diese konzentriert sich insbesondere auf den Vorwurf, dass Politik opportunistisch „Volkes Stimme“ gefolgt sei⁸ und ein gefährliches Unterlaufen des Erziehungsgedankens des JGG⁹ beobachtet werden könne. Zweifelsohne ist eine kritische Position gegenüber den beschriebenen Tendenzen und Entwicklungen angebracht. So ist insbesondere zu fragen, ob die Kategorisierung als Intensivtäter eine Beschleunigung des Kriminalisierungsprozesses nach sich ziehen könnte, da hier eine wahrnehmungswirksame Bewertung der Täter - Person und nicht des Täter - Handelns erfolgt, die das Selbstbild der so Kategorisierten verändern könnte. Nicht weniger problematisch ist sicherlich auch der Umstand, dass mit der Aussonderung von jungen Straftätern als Intensivtäter eine Konzentration der Zuständigkeit auf spezialisierte Stellen einhergeht, die insbesondere auf repressive strafende Reaktionen setzen. So dürfte etwa der Umstand, dass ein Beschuldigter bzw. Angeklagter als Intensivtäter geführt wird, die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung zu einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe erhöhen. Ohne an dieser Stelle diese Diskussion vertiefen zu wollen, sei der Befürchtung, der Jugendstrafrechtspflege würde durch die Debatte um Intensivtäter und deren Folgen eine Art Paradigmenwechsel aufgezwungen, entgegen gehalten, dass Sanktionsentscheidungen ja weiterhin bei den Gerichten liegen, die sich mit dem Problem jugendlicher Delinquenz und Kriminalität generell zu befassen haben und das JGG mit der Möglichkeit der Jugendstrafe unabhängig von der Diskussion zu und über „Intensivtäter“ Grenzen für die erzieherische Beeinflussung in Freiheit sieht und setzt. Insgesamt dürfte eine Gefährdung des grundsätzlich erfolgreichen Ansatzes, auf Jugenddelinquenz und Kriminalität in erster Linie mit erzieherischen Mitteln zu reagieren, weniger von durchaus diskussionswürdigen Täterklassifikationen und veränderten Zuständigkeitsregelungen ausgehen, als von der bisher ungelösten Schwierigkeit, der kleinen Gruppe vielfach Straffälliger und den sie begleitenden Problemen mit erzieherischen Mitteln glaubwürdig und wirksam entgegen zu treten.

Gemessen an der Vehemenz der Diskussion über „Intensivtäter“ ist der Bestand aktueller empirischer Erkenntnisse mit lokalem Bezug gering. Dies gilt auch für Berlin. Unsere Studie versteht sich als Beitrag dazu, dieses Defizit auszugleichen. Es ist uns daran gelegen, die Lebensumstände und die Entwicklung junger Vielfachtäter sowie die institutionellen Reaktionen auf deren kriminelle Handlungen nachzuzeichnen. Wir tun dies in der Erwartung, zu einer Weiterentwicklung des Reaktions- und Interventionsrepertoires beizutragen und zugleich präventive Möglichkeiten zu eröffnen.

⁸ Walter (Jugendkriminalität in zeitbedingter Wahrnehmung: Der Intensivtäter - empirische Kategorie oder kriminalpolitischer Kampfbegriff, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens, Heft 3/2003, S. 272-281) sieht „Intensivtäter“ in erster Linie als ein Konstrukt, das an einer verbreiteten kriminalpolitischen Stimmungslage ansetzt und für damit zusammenhängende Interessen funktional ist. Diese würden darauf hinauslaufen, ein rigides repressives Reaktionsrepertoire für solche Kinder und Jugendlichen zu schaffen, die mit den bisher zu Gebote stehenden kriminalrechtlichen Mitteln nicht zu greifen seien.

⁹ Eisenberg (Entwicklungen im Jugend(straf)verfahrensrecht in den Jahren 2003 - 2005, in: Zentralblatt für Jugendrecht 11/2005, S. 425 - 432) problematisiert insbesondere den Umstand, dass die Abteilung 47 aus einer allgemeinen Abteilung der Staatsanwaltschaft hervorgegangen sei, ohne die sich aus §36 JGG ergebende Erfordernis einer besonderen Qualifikation der Dezernenten zu beachten.

Wir sehen uns hierbei in der gedanklichen Nähe zu Ansätzen, die Strafnormen verletzendes Verhalten nicht als Ausfluss stabiler Persönlichkeitseigenschaften wie etwa „geringe Selbstkontrolle“¹⁰ sehen, sondern interaktive und situationelle Faktoren¹¹ in den Vordergrund stellen.

Vorgehen

Anfang Juni 2005 wurden bei der Abteilung 47 der Berliner Staatsanwaltschaft insgesamt 331 Personen als Intensivtäter geführt. In dem sich anschließenden ca. sechswöchigen Auswertungszeitraum konnten Akten zu insgesamt 264 Personen dieser Gruppe ausgewertet werden. Unberücksichtigt blieben Personen, deren Akten während der gesamten Erhebungsphase im Geschäftsgang waren. Obwohl somit keine Zufallsstichprobe im engeren Sinn gezogen wurde, gibt es keine Anhaltspunkte für eine verzerrende Selektion.¹²

Die ausgewerteten Akten enthielten regelmäßig einen aktuellen Auszug des automatisierten staatsanwaltlichen Auskunftssystems¹³ (AStA), einen Auszug aus dem Bundeszentralregister¹⁴ (BZR) sowie den so genannten Intensivtätervermerk¹⁵, in dem in der Regel der Entwicklungsgang des betreffenden Straftäters ausführlich dargestellt wird. Ganz überwiegend konnte auch auf Urteile samt Begründung und vielfach auf Berichte der Jugendgerichts- sowie Bewährungshilfe, der Polizei, der Strafanstalten oder Einrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung zurückgegriffen werden.

Die Auswertung erfolgte mit einem standardisierten Erhebungsbogen. Zusätzlich wurden zu jedem Fall Besonderheiten und Einschätzungen freitextlich erfasst und begründet.

Zu etwa 25% der erfassten Fälle war die Aktenlage aus unserer Sicht unbefriedigend, da beispielsweise lediglich Registerauszüge und ein wenig ausführlicher Intensivtätervermerk Auskunft über die jeweilige Person und ihren Hintergrund gaben. Dieser hohe Anteil mag überraschen, da davon auszugehen ist, dass auch zu diesen Fällen an anderer Stelle verschriftlichte Erkenntnisse und Einschätzungen liegen, auf die die Staatsanwaltschaft zugreifen könnte. Was aus der Forschersicht beklagenswert erscheint, stellt sich allerdings aus der Sicht der Staatsanwaltschaft anders dar: Die Akten sind auf den konkreten institutionellen Informationsbedarf beschränkt, auf solche Daten, die zur Erledigung der gesetzlich definierten Aufgaben als erforderlich erachtet werden. Insofern ist unabhängig von dem Umfang der einzelnen Akten zu bedenken, dass diese selektierte Informationen enthalten und durch deren Analyse „Intensivtäter“ quasi nur mit den Augen der Staatsanwaltschaft gesehen werden können. Die Beschreibung aus der Perspektive der Familien, der Schulen und insbesondere in der Selbstsicht wäre eine andere. Ein „vollständigeres“ Bild muss unterschiedliche Perspektiven einbeziehen. Aus diesem Grund ist die hier vorgestellte Auswertung staatsanwaltlicher Akten nur ein Element unserer Untersuchung junger Vielfachtäter in Berlin.

¹⁰ So bspw. M. Gottfredson und T. Hirschi (1990): A General Theory of Crime. Stanford: Stanford University Press.

¹¹ Vgl. bspw. R. J. Sampson und J. H. Laub (1993): Crime in the Making. Pathways and Turning Points Through Life. Cambridge and London: Harvard University Press, für den deutschen Kontext s. W. Stelly und J. Thomas (2001): Einmal Verbrecher - immer Verbrecher? Opladen.

¹² Für diese Annahme spricht insbesondere, dass die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle, die über eine sehr gute Kenntnis der Vorgänge und Abläufe verfügen, bei den nicht berücksichtigten Fällen keinerlei Besonderheiten feststellen konnten. Auch wurde zu Beginn der Auswertung eine alphabetisch geordnete Liste mit den Namen aller 331 Personen erstellt. Die nicht einbezogenen 67 „Intensivtäter“ sind nahezu gleichmäßig über diese Population verteilt.

¹³ Vgl. Seite 24

¹⁴ Vgl. Seite 47

¹⁵ Vgl. Seite 41

Teilstudien, die auf Gesprächen mit inhaftierten jungen Intensivtätern und einer Analyse schulischer Unterlagen beruhen, kommen ergänzend hinzu. Eine abschließende Bewertung der Ergebnisse der Auswertung staatsanwaltlicher Unterlagen und ihre Erörterung vor dem Hintergrund des allgemeinen Fachdiskurses soll erst dann vorgenommen werden, wenn sämtliche Teiluntersuchungen abgeschlossen sind.

Unser Dank gilt insbesondere den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Abteilung 47, die uns bei unserem Vorhaben in jeglicher Hinsicht unterstützt haben und jederzeit bereit waren, auf Nachfragen geduldig einzugehen. Wir danken auch den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, die mit großer Zuverlässigkeit Akten und Datenbankauszüge bereitgestellt haben.

Entwicklung und soziale Lage junger „Intensivtäter“

Alters- und Geschlechtsverteilung

Zum Zeitpunkt der Datenerhebung (Juni 2005) waren

- 2% der in der Stichprobe erfassten Personen unter 14 Jahre alt (5 Personen),
- 41% zwischen 14 und 17,
- 37% zwischen 18 und 20 und
- 20% über 20 Jahre alt¹⁶.

Obgleich Alter kein formelles Kriterium bei der Feststellung der Intensivtät ereignis schaft ist, sind vier von fünf der als Intensivtäter¹⁷ geführten Personen unter 21 Jahre alt. Da die Aufnahme in die sog. Intensivtäterdatei bis zu 3 Jahren vor der Datenerhebung erfolgt sein kann (die Abteilung 47 wurde am 1.6.2003 eingerichtet), kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil der unter 21-Jährigen zum Zeitpunkt der Feststellung der Intensivtät ereignis schaft höher gewesen ist. Genaue Angaben liegen zu der Zahl derer vor, die als Strafunmündige in die Datei aufgenommen wurden. Es handelt sich um 17 Personen - etwa 7% der Stichprobe.

Die vorgestellten Zahlen führen zu folgenden Feststellungen:

- Die als Intensivtäter klassifizierten Vielfachauffälligen stehen ganz überwiegend noch vor der Schwelle zur Erwachsenenphase. Die relevante Altersspanne liegt zwischen dem 13. und 21. Lebensjahr und umfasst Entwicklungsphasen, die sehr unterschiedliche Anforderungen und Probleme mit sich bringen.
- Prävention, Sanktion und Intervention müssen dieses berücksichtigen und sind an den Regelungen und Vorschriften auszurichten, die für die Behandlung von Jugenddelinquenz und -kriminalität bestehen.

Der Stellenwert von Mädchen bzw. jungen Frauen in der Gruppe der Vielfachauffälligen ist mit 12 Personen oder 5% sehr gering, der von Jungen bzw. jungen Männern mit 95% herausragend hoch. Diese überaus deutliche Diskrepanz steht mit zwei konstanten kriminologischen Befunden im Einklang: Gegen andere gerichtete physische Gewalt und schwere Formen der Jugendkriminalität gehen überwiegend von männlichen Personen aus. Dass geschlechtsspezifische Aspekte bei der Selektion durch Polizei und Staatsanwaltschaft eine zusätzliche Rolle spielen, kann vermutet werden, ist aber nicht zu quantifizieren.

Von den 12 in der Stichprobe erfassten Intensivtäterinnen waren fünf ohne und sieben mit Migrationshintergrund. Besonders bei letzteren ist davon auszugehen, dass das kriminelle Verhalten dieser Mädchen bzw. jungen Frauen eine besonders radikale Verletzung wohl sämtlicher Normen und Erwartungshorizonte ihres sozialen Umfeldes darstellt und vor dem Hintergrund einer besonderen Entwicklungsdynamik gesehen werden muss. Die geringe Zahl der in der Stichprobe erfassten Intensivtäterinnen lässt jedoch eine weitergehende Analyse nicht zu.

¹⁶ Angaben in Prozent sind auf- bzw. abgerundet.

¹⁷ Im Interesse der Lesbarkeit beschränken wir uns überwiegend auf die männliche Form. Wenn beispielsweise von Vielfachauffälligen die Rede ist, sind die wenigen in der Stichprobe enthaltenen weiblichen Personen eingeschlossen.

Migration

Geburtsland

Eine deutliche Mehrheit, nämlich 74% der untersuchten Personen, wurde in Deutschland geboren. Bei den in Deutschland Geborenen überwiegt deutlich Berlin als Geburtsort (90%). In Brandenburg wurden lediglich 5 Personen geboren.

Die Geburtsorte der nicht in Deutschland Geborenen liegen in 15 unterschiedlichen Ländern, die in nachfolgender Tabelle zu Regionen zusammengeführt sind.

Geburtsort (außerhalb Deutschlands)	n=69
Naher Osten - Irak, Jordanien, Katar, Libanon, Syrien -	36%
- <i>nur Libanon</i>	29%
(ehem.) Jugoslawien	28%
Türkei	19%
(ehem.) Sowjetunion - Kasachstan, Russland, Ukraine, Usbekistan -	7%
sonstige Länder	10%

Tabelle 1

Staatsbürgerschaft

51% der Personen der Stichprobe haben die deutsche Staatsbürgerschaft. Folglich besitzen 49% eine andere Staatsbürgerschaft oder sind staatenlos. Die Zahl der vertretenen Nationalitäten ist mit 21 außerordentlich hoch, jedoch zeigen sich deutliche Schwerpunkte:

Der Abgleich von Staatsbürgerschaft und Geburtsland lässt erkennen, dass

- ein größerer Teil der untersuchten Personengruppe in Berlin geboren wurde aber die türkische Staatsbürgerschaft behalten hat
- eine nennenswerte Zahl von Personen im nahen Osten, in den Gebieten des ehemaligen Jugoslawien oder der ehemaligen Sowjetunion geboren wurde und seither die deutsche Staatsbürgerschaft erworben hat.

Staatsbürgerschaft (ohne dt. Staatsbürgerschaft)	n=128
Naher Osten - Irak, Jordanien, Libanon	23%
- <i>nur Libanon</i> ¹⁸	21%
(ehem.) Jugoslawien	20%
- <i>nur Serbien / Montenegro</i>	12%
Türkei	40%
(ehem.) SU - Kasachstan, Russland, Ukraine -	2%
ungeklärte Staatsbürgerschaft	9%
sonstige	5%

Tabelle 2

¹⁸ Neun sog. ungeklärte libanesischen Staatsbürgerschaften sind einbezogen

Migrationshintergrund

Die oben umrissenen Ergebnisse unterstreichen eine allgemeine Entwicklung in Gesellschaften mit starker Einwanderung: Geburtsort und/oder Staatsbürgerschaft sind nur unzulängliche Indikatoren für Migration und eine kulturelle Orientierung, die in der Regel von der der Bevölkerungsmehrheit abweicht.

Unabhängig von Geburtsort und Staatsbürgerschaft liegt nach unserem Verständnis ein Migrationshintergrund dann vor, wenn Migration und die damit zusammenhängenden Erfahrungen im Leben einer Person unmittelbar gegenwärtig sind. Streng genommen ist diese Information Akten nicht zuverlässig zu entnehmen und müsste im Wege der Befragung gewonnen werden. Wir halten jedoch die Annahme für vertretbar, dass ein Migrationshintergrund im oben genannten Sinne gegeben ist, wenn eine Person in Deutschland geboren wurde und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, jedoch ein Elternteil nach Deutschland migriert ist bzw. von Migranten abstammt. Diesem erweiterten Verständnis folgend, besteht bei etwa 70% der untersuchten Vielfachäter ein Migrationshintergrund¹⁹. Nachkommen von nach Deutschland migrierten Familien sind somit deutlich überrepräsentiert.²⁰

Migrationsmuster

Aus den Akten geht hervor, dass Eltern- bzw. Elternteile aus wenigstens 27 unterschiedlichen Ländern stammen. Auch hier sind (regionale) Schwerpunkte auszumachen:

Die Familien bzw. einzelne Familienmitglieder gehören auffallend häufig ethnischen Minderheiten bzw. Bevölkerungsgruppen an, die in den Herkunftsländern benachteiligt oder sogar verfolgt werden. Stark vertreten sind Albaner, Bosnier, Kurden und vor allem Palästinenser. Eindeutige Hinweise auf einen palästinensischen Hintergrund fanden sich zu ca. 20 Personen. Tatsächlich dürfte die Zahl höher sein.

Herkunftsland der Eltern bzw. eines Elternteils (ohne Deutschland)		n=137
Naher Osten - Ägypten, Irak, Israel, Jordanien, Libanon, Syrien -		34%
- nur Libanon		25%
(ehem.) Jugoslawien		18%
Türkei		31%
(ehem.)SU - Kasachstan, Russland, Ukraine, Usbekistan -		4%
sonstige Länder		13%

Tabelle 3

Bei etwa 2/3 der untersuchten Personen mit Migrationshintergrund fanden sich in den Akten Informationen zum Migrationsverlauf. Danach sind bei etwa 75% beide Elternteile (teilweise mit Kindern) nach Deutschland migriert; bei ca. 15% trifft dieses nur für den Vater, bei ca. 8% nur für die Mutter zu. Bei weniger als 3% sind beide Eltern oder auch nur ein Elternteil Migranten der zweiten Generation.

¹⁹ Mindestens einer der folgenden Umstände trifft zu: der Geburtsort liegt außerhalb Deutschlands, es besteht keine deutsche Staatsbürgerschaft, wenigstens ein Elternteil ist nach Deutschland migriert, wenigstens ein Elternteil gehört einer ethnischen Minderheit an, wenigstens ein Elternteil unterliegt dem Ausländerrecht.

²⁰ Auf der Grundlage aktueller Mikrozensuszahlen kann der Anteil der Bevölkerung Berlins, der nach unserem Verständnis einen Migrationshintergrund hat, mit etwa 20% beziffert werden.

Aufschlussreich ist auch der Migrationszeitpunkt. Nur ca. 20% der Eltern bzw. Elternteile sind vor 1975 nach Deutschland eingewandert, etwas unter 40% in den Jahren 1975 bis 1990 und über 40% nach 1990. Diese „späte“ Migration hat zur Folge, dass zum einen immerhin ein Viertel der untersuchten Personen nicht in Deutschland geboren wurden (s. o.) und von diesen wiederum etwa die Hälfte erst nach dem 6. Geburtstag nach Deutschland gekommen ist.

Differenzierte Angaben zu den Migrationsgründen waren den Akten kaum zu entnehmen. Jedoch waren in 79 Vorgängen zumindest allgemeine Hinweise zu finden, die folgendes Bild ergeben: Flucht bzw. Asyl können als herausragende Gründe für die Migration nach Deutschland angesehen werden. (51 Fälle), Arbeitsmigration ist demgegenüber nachgeordnet (23 Fälle) und Familienzusammenführung oder auch Spätaussiedlung spielen keine größere Rolle.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass die als Intensivtäter klassifizierte Personengruppe überproportional häufig einen Migrationshintergrund hat aber nur zu einem kleineren Teil aus Nachkommen „klassischer“ Arbeitsmigranten besteht. Die Familien bzw. einzelne Familienmitglieder stammen häufig aus dem vorderen Orient oder anderen Bürgerkriegsregionen, sind in der Regel nach 1975 und oft erst nach 1990 nach Deutschland gekommen, Verfolgung und Unsicherheit in den Herkunftsländern waren wesentliche Migrationsgründe. Diese Umstände hatten zur Folge, dass ein größerer Teil der Familien in Deutschland zumindest zeitweise unter ausgesprochen prekären Bedingungen leben musste. Unterbringung in Wohnheimen, Arbeitsverbot und sonstige ausländerrechtliche Beschränkungen sowie materielle Armut waren und sind prägende Erfahrungen.

Bei deutlich über 10% ist nur ein Elternteil nach Deutschland migriert. Dieser recht hohe Anteil kann als Hinweis darauf gesehen werden, dass bikulturelle Familien und die darin aufwachsenden Kinder besonderen Belastungen unterliegen.

Familie

Die Datenbasis zu diesem Aspekt ist insgesamt unbefriedigend. Einer größeren Zahl von Akten (etwa 10%) waren keine oder nur punktuelle Angaben zu den familiären Hintergründen zu entnehmen. Dies hat zur Folge, dass die nachfolgend dargestellten Befunde eher als empirisch untersetzte Tendenzen denn als belastbare Ergebnisse anzusehen sind. Dieser Umstand macht aber auch deutlich, dass der familiäre Hintergrund und damit ein wesentlicher Ausschnitt des Lebensumfeldes der jungen Straftäter nicht oder zumindest nicht systematisch in deren Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft eingeflossen ist. Informationen zu den familiären Umständen waren überwiegend Urteilen und Berichten der Jugendgerichts- oder Bewährungshilfe zu entnehmen.

Strukturelle Aspekte

Eltern

Die Mutterposition ist regelmäßig besetzt - ganz überwiegend durch die leibliche Mutter. Und auch bei drei Viertel der Probanden war die Vaterposition besetzt. Entsprechend liegt bzw. lag das Sorgerecht in nahezu der Hälfte der Fälle bei beiden Eltern und bei weiteren 40% bei der Mutter. In 10 Fällen liegt bzw. lag das Sorgerecht beim Staat. Sorgerechtswechsel sind für 16 Personen dokumentiert.

Mutterposition		n=248
- durch leibliche Mutter besetzt		93%
- durch Stiefmutter oder Lebenspartnerin des Vaters besetzt		2%
- nicht besetzt		5%
Vaterposition		n=240
- durch leiblichen Vater besetzt		65%
- durch Stiefvater oder Lebenspartner der Mutter besetzt		9%
- nicht besetzt		26%

Tabelle 4

Ob die Personen, die aus unserer Sicht die Mutter- bzw. Vaterposition eingenommen haben, auch tatsächlich als Vater oder Mutter anerkannt worden sind, ist auf unserer Datenbasis nicht zu beurteilen. Dessen ungeachtet haben wir beispielsweise auch dann eine Diskontinuität angenommen, wenn der langjährige Partner der Mutter nach einer Trennung die gemeinsame Wohnung verlassen hat.

Insgesamt finden sich zu 15% der untersuchten Personen Hinweise auf eine Diskontinuität in der Beziehung zur „Mutter“. Bezüglich des „Vaters“ liegt der entsprechende Wert bei über 45%. Insofern kann von einer strukturellen Labilität gesprochen werden. Brüche sind in der Regel Folgen einer Trennung der Eltern und auch häufig des Todes eines Elternteils. Neun Väter und eine Mutter sind verstorben - betroffen sind ganz überwiegend Personen mit Migrationshintergrund. Brüche scheinen in allen Lebensphasen stattzufinden. Tendenziell treten Diskontinuitäten in der Vaterbeziehung verstärkt im Kindesalter, in der Mutterbeziehung erst später auf.

Erwartungsgemäß bestehen signifikante Unterschiede zwischen „einheimischen“ und zugewanderten Familien. Bei etwa 75% derjenigen mit Migrationshintergrund ist die Vaterrolle durch den leiblichen Vater besetzt. Bei untersuchten Personen, deren Familien nicht zugewandert sind, liegt der entsprechende Wert nur bei ca. 40%. Bei dieser Gruppe waren darüber hinaus Hinweise auf eine Diskontinuität der Vaterbeziehung häufig (60%).

Geschwister

Die hier untersuchten Vielfachtäter sind selten Einzelkinder (6%). Sehr viel häufiger (61%) haben sie ein bis drei Geschwister; 13% haben sechs und mehr Geschwistern. Erwartungsgemäß ist die Kinderzahl in Migrantenfamilien höher. Dies wird durch den Umstand illustriert, dass bei Familien ohne Migrationshintergrund die höchste Kinderzahl bei acht lag, während zugewanderte Familien zu etwa 10% acht und mehr Kinder haben.

Bei zwei und mehr Geschwistern wurden Besonderheiten bei der Geschlechterverteilung sowie der Geburtenfolge erfasst. Hinsichtlich der Geschlechterverteilung fällt auf, dass etwa 10% (fast) ausschließlich Schwestern aber nahezu 40% (fast) ausschließlich Brüder haben. Über diese Besonderheit hinaus, sind die untersuchten Personen tendenziell älteste oder jüngste Kinder.

Funktionale Aspekte

Auch in Familien, die strukturell vollständig bzw. stabil sind, können funktionale Defizite bestehen, und Abweichungen von dem Ideal einer strukturell vollständigen Familie müssen nicht notwendigerweise funktionale Probleme nach sich ziehen. Im gegebenen Fall richtet sich das Interesse jedoch auf Personen mit massiven Entwicklungsauffälligkeiten. Insofern können funktionale Defizite fast als gegeben betrachtet werden, auch wenn die Akten hierzu eher spärliche Informationen enthalten. Sofern entsprechende Hinweise vorlagen, können Defizite folgenden Komplexen zugeordnet werden:

Funktionale Defizite	n=100
geringe Kontrolle und Aufsicht	59%
schwere Vernachlässigung	16%
unklares bzw. widersprüchliches Erziehungsverhalten der Eltern bzw. eines Elternteils	11%
geringe emotionale Bindung der Eltern bzw. eines Elternteils an unters. Person	6%
„Verwöhnung“ (Behinderung der Verselbständigung, Behinderung der Verantwortungsübernahme)	4%
Überforderung durch Zuweisung einer Erwachsenenrolle (Partnerrolle, Elternrolle für jüngere Geschwister)	4%

Tabelle 5

Gründe für funktionale Defizite werden nur punktuell benannt. Im Vordergrund stehen Überforderung der Eltern bzw. des erziehenden Elternteils und Abwesenheit der Eltern bzw. eines Elternteils. Da es sich hier tendenziell um Ableitungen bzw. Folgerungen aus dem bei dieser Gruppe offensichtlichen Umstand handeln dürfte, dass elterliche Erziehungsbemühungen nicht zur Normenkonformität geführt haben, sollte eine weiter reichende Bewertung unterbleiben. Anders ist es bei Umständen, die ohne weiteres als Belastung für die Erziehungsfähigkeit der Familie angesehen werden müssen. Hierzu zählen schwere physische bzw. psychische Störungen beider Eltern oder eines Elternteils (bei 3 bzw. 5 Personen zutreffend), elterliche Abhängigkeit von Alkohol oder sonstigen Rauschmitteln (bei 5 Personen zutreffend) oder gravierende Destabilisierung der Familie durch äußere Einflüsse wie Flucht (bei 7 Personen zutreffend). Familien mit Migrationshintergrund sind von solchen Belastungen besonders häufig betroffen.

Statusaspekte

Schulische und berufliche Bildung der Eltern

Die Akten deuten darauf hin, dass Elternhäuser mit einem geringem Bildungs- und Qualifikationsstand überwiegen. Höhere Schulabschlüsse und akademische Ausbildungen sind die Ausnahme. Wenn vorhanden, finden sie sich eher in Familien, die nach Deutschland geflohen sind.

Erwerbstätigkeit und Einkommenssituation

Erwartungsgemäß sind die Familien überdurchschnittlich häufig durch Arbeitslosigkeit betroffen. Soweit die Väter überhaupt präsent sind, dürften sie zu über 50% dauerhaft nicht erwerbstätig sein. Gründe hierfür sind Langzeitarbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit bzw. Verrentung, aber auch ausländerrechtlich bedingte Arbeitsverbote. Hinzu kommen prekäre Formen von Selbständigkeit und Teilbeschäftigungen. Lediglich bei einem Drittel der Väter dürfte ein reguläres Beschäftigungsverhältnis mit einem Existenz sichernden Einkommen bestehen.

Die Erwerbstätigkeitsquote der Mütter ist mit etwa 25% noch geringer als die der Väter. Zu den schon genannten Gründen kommt hinzu, dass teilweise große Familien zu versorgen sind und Erwerbstätigkeit von Frauen bzw. Müttern außerhalb des Vorstellungshorizonts von Migranten einiger Herkunftskulturen liegt, aber auch allgemein nicht als selbstverständlich gilt.

Angaben zu Art und Höhe des Familieneinkommens liegen nur zu etwa der Hälfte der Fälle vor. Verallgemeinert man diese, so ist lediglich bei etwa 40 bis 50% der Familien die Erwerbstätigkeit häufig mehrerer Familienmitglieder die primäre Einkommensquelle. Entsprechend ist bei bis zu 70% der Familien die finanzielle Situation der Familien schlecht.

Auch wenn man die schwache Datenbasis berücksichtigt, ist festzuhalten, dass Familien mit zumindest mittlerem Sozialstatus seltene Ausnahmen sind. Nur fünf Väter waren in Berufen tätig, die eine höhere Ausbildung erfordern und für nur neun Familien war eine „entspannte“ Einkommenssituation anzunehmen – hochgerechnet wären das weniger als 5 bzw. 10%.

Die familiäre Situation junger Vielfachtäter wird in den ausgewerteten Akten überwiegend eher am Rande betrachtet. Dies gibt Anlass zu der Vermutung, dass entsprechende Umstände auch bei der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsfindung keinen hohen Stellenwert haben.

Hilfen für die Familien

Auch wenn davon auszugehen ist, dass den Akten nicht immer zuverlässig entnommen werden kann, ob die Familien Hilfen insbesondere nach dem VIII SGB erhalten haben, und auch eine laufende Befragung jugendlicher inhaftierter Vielfachtäter darauf hindeutet, dass die nachfolgend genannten Zahlen als zu gering zu betrachten sind, dürften gewährte Hilfen und tatsächlicher Hilfebedarf kaum im Einklang stehen.

- Lediglich in 25 Familien wurde ein Familienhelfer und in 17 ein Einzelfallhelfer eingesetzt,
- 15 Familien nahmen ein Angebot der Erziehungsberatung wahr,
- Familientherapie erhielten drei Familien,
- in 7 Fällen waren Kinder in einem ambulanten oder teilstationären Projekt untergebracht.

Die Daten deuten darauf hin, dass die genannten Hilfen zugewanderten Familien seltener zu Teil geworden sind als deutschen. Ob Hilfsangebote diese Familien nicht erreicht haben oder durch die Familien abgelehnt wurden, lässt sich auf der Basis der vorhandenen Daten nicht klären. Dies gilt auch für die Frage, ob und wie weit belastete Familien über informelle Nachbarschafts- oder Verwandtschaftsnetzwerke Hilfe erhalten haben.

Schulische Bildung

Der Besuch vorschulischer Einrichtungen kann Familien entlasten, Defizite etwa in der Sprach- und Sozialkompetenz ausgleichen und damit die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schulbesuch verbessern. Insofern wird dem Vorschulbereich eine zunehmende Bedeutung für die kindliche Entwicklung beigemessen. Der Besuch von Krippen, Kindergärten oder Vorschulen wird jedoch in den ausgewerteten Akten nur ausnahmsweise thematisiert. Ob dies darauf zurückzuführen ist, dass insbesondere zugewanderte Familien von diesen Angeboten so gut wie keinen Gebrauch gemacht haben, muss offen bleiben. Eine Erklärung könnte auch darin liegen, dass die am Strafverfahren beteiligten Stellen dem Vorschulbereich wenig Aufmerksamkeit schenken.

Einschulung

Der Beginn der schulischen Bildung ist in der Regel wenig auffällig. Die Einschulung ist, von Ausnahmen abgesehen, altersgemäß und in Berlin erfolgt (jeweils ca. 90%). Nur bei etwa 8% fand die Einschulung im Ausland statt. In diesen Fällen dürfte jedoch der Eintritt in eine Berliner Schule mit erheblichen Schwierigkeiten und Belastungen einhergegangen sein.

Schulverlauf und -erfolg

Die Grundschulzeit verlief für ca. 70% der untersuchten Fälle zumindest äußerlich glatt. Bei jeweils etwa 15% kam es hingegen zu einem oder mehreren Wechsel(n) zu einer Schule gleichen Typs bzw. in eine Schule mit sonderpädagogischer Ausrichtung („Sonderschule“).

Bei einem nicht unerheblichen Teil haben somit bereits in der Grundschule schulische Probleme bestanden.

Die Schwierigkeiten der untersuchten Vielfachtäter mit ihren Schulen bzw. ihrer Schulen mit ihnen nehmen in der Oberschule zu. Zum Zeitpunkt des Schulabschlusses oder -abgangs bzw. zum Zeitpunkt des letzten in den Akten abgebildeten Standes besuchten:

- über 20% eine sog. Sonderschule,
- knapp 70% eine Hauptschule (darunter wenigstens 12 Personen, die von Realschulen und Gymnasien „abgestiegen“ sind)
- weniger als 10% eine Realschule bzw. ein Gymnasium.

Sonderschüler waren ausschließlich männlich. Mit Ausnahme des Umstandes, dass von den Personen ohne Migrationshintergrund ein auffallend hoher Anteil – nämlich nahezu ein Drittel - eine Sonderschule besucht (hat)²¹, lassen sich keine prägnanten Unterschiede zwischen den unterschiedlichen ethnischen Gruppen feststellen.

Betrachtet man den in den Akten dokumentierten Stand schulischer Bildung, wird der Eindruck fast regelmäßigen Schulversagens bestätigt. Lediglich 2% besitzen die mittlere Reife und 13% einen Hauptschulabschluss. Etwas über 20% sind in der 9. oder 10. Klasse ohne Abschluss abgegangen, über 30% sogar aus tieferen Klassen. Knapp 30% besuchten noch oder erneut eine Schule. Aber auch bei dieser Gruppe dürfte ein Schulabschluss eher die Ausnahme bleiben, so dass man den Anteil derer, bei denen eine berufliche Ausbildung auf einer abgeschlossenen schulischen Bildung aufbauen kann, auf maximal 20% taxieren kann. Das Merkmal Migration spielt hinsichtlich des erreichten formellen Bildungsstandes keine erkennbare Rolle.

Schulprobleme

Die schulischen Karrieren der untersuchten Vielfachtäter zeigen, so wie sie in den Akten dokumentiert sind, eine ganze Reihe negativer Auffälligkeiten, die mit dem fast durchgehend geringen Schulerfolg in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Zu etwa 30% der in die Untersuchung einbezogenen Personen enthalten die Akten Hinweise auf Auffälligkeiten im Sozialverhalten, die sich in etwa der Hälfte der Fälle über die gesamte Schulzeit zu erstrecken scheinen. Bei den übrigen scheinen die Probleme eher in der Oberschule virulent geworden zu sein. Sofern Auffälligkeiten im Sozialverhalten dokumentiert sind, äußern sich diese insb. in aggressivem Verhalten gegenüber Mitschülern (etwa 45%), gravierenden bzw. wiederholten Regelverstößen (etwa 35%) und aggressivem Verhalten gegenüber Lehrerinnen bzw. Lehrern (knapp 20%). Bei Personen mit Migrationshintergrund sind Auffälligkeiten im Sozialverhalten etwas häufiger.

Auffälligkeiten im schulischen Lernverhalten sind noch weiter verbreitet und dürften ein wesentlicher Grund für den geringen schulischen Bildungsstand sein. Bei knapp 65% der untersuchten Fälle enthalten die Akten entsprechende Hinweise. Wenn Leistungsprobleme dokumentiert sind, betreffen diese bzw. äußern sich diese in

- Konzentrationsschwächen (3%),
- Lese- und Schreibschwächen (8%),
- Klassenwiederholungen (38%),
- regelmäßigem bzw. wiederholten Schulschwänzen (24%),
- anhaltendem Schulschwänzen bis hin zur Schulverweigerung (28%).

²¹ Etwa 20% dieser Gruppe haben bereits während der Grundschulzeit eine Sonderschule besucht. Sonderschüler mit Migrationshintergrund sind dagegen tendenziell später in Sonderschulen „durchgereicht“ worden.

Leistungsprobleme ziehen sich bei etwa einem Viertel der Betroffenen durch die gesamte Schulzeit, konzentrieren sich jedoch insgesamt deutlich auf die Oberschulzeit, was damit einher geht, dass Schulschwänzen in den ersten Klassen der Oberschule deutlich zunimmt. Dass vielfach mehrere Problemvarianten zusammentreffen, überrascht ebenfalls nicht. Bei Personen ohne Migrationshintergrund ist der Stellenwert von Leistungsproblemen insgesamt etwas größer. Dies war so nicht zu erwarten, da ja gerade bei Schülern mit Migrationshintergrund Sprachprobleme eine zusätzliche Belastung sein können.

Ob und wie die Schulen, von Nichtversetzungen abgesehen, auf Verhaltens- und Leistungsprobleme reagiert haben, ist in den ausgewerteten Akten nur punktuell dokumentiert. Bei etwas über 15% der Fälle erfolgten Sanktionen in Form von Schulverweisen oder Schulwechseln. Hilfsangebote sind für etwas über 12% dokumentiert. Diese bestanden in abnehmender Häufigkeit aus: Angeboten bzw. Hilfen für Schulschwänzer bzw. -verweigerer, Einzelunterricht, Eingliederungs- und Integrationsklassen, Therapie, Sprachförderung. Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass entsprechende Unterstützungs- und Fördermaßnahmen nicht in allen Fällen dokumentiert sind, ist der geringe Schulerfolg Grund für die Annahme, dass einschlägige Maßnahmen hinter dem eigentlichen Bedarf zurück geblieben sind.

Berufliche Bildung

Auch wenn man berücksichtigt, dass Akten lückenhaft sein können, wird sichtbar, wie wenig die untersuchte Personengruppe durch Maßnahmen der beruflichen Bildung erreicht worden ist. Für lediglich drei Personen ist eine abgeschlossene Berufsausbildung und für weitere zehn eine sonstige berufliche Qualifikation dokumentiert.

Die große Mehrheit verfügt demnach über keine arbeitsmarktrelevante Qualifikation. In etwa 40% der Fälle kann dies darauf zurückgeführt werden, dass die betreffenden Personen noch Schüler waren bzw. die Frage der beruflichen Ausbildung wegen ihres jungen Alters zurück gestellt werden konnte. Die größte Gruppe hat jedoch keinen Ausbildungsplatz gefunden bzw. hat, was nicht selten der Fall zu sein scheint, auch keinen gesucht. Jeder Zehnte hat eine berufliche Ausbildung begonnen aber nicht abgeschlossen. Die Gründe hierfür bleiben weitgehend im Dunkeln. Inhaftierung aber auch Kündigung durch den Ausbildungsträger (oft wegen Verhaltensproblemen) spielen jedoch eine Rolle.

Angesichts des geringen schulischen Bildungsstandes überrascht kaum, dass Teilnahmen an berufsvorbereitenden (Förder-)Maßnahmen verbreitet sind. Auch diese scheinen jedoch häufiger abgebrochen als beendet worden zu sein.

Erwerbstätigkeit

Schlechte schulische Bildung, fehlende berufliche Qualifikation aber auch Arbeitslosigkeit der Eltern und andere familiale Belastungen sind Barrieren für den Zugang in das Erwerbsleben. Bei der hier untersuchten Gruppe kann sogar von einem weitgehenden Ausschluss gesprochen werden. Lediglich zu einer Person fanden sich Hinweise auf eine längere Erwerbstätigkeit im gelernten Beruf, eine weitere war über einen längeren Zeitraum „unqualifiziert“ beschäftigt. Weniger als 20% hatten stunden- oder tageweise als Aushilfen „gejobbt“, Tätigkeiten, für die kaum Sozialabgaben entrichtet worden sein dürften.

Aus dem Umstand, dass Erwerbstätigkeit tatsächlich so gut wie keine Rolle spielt, sollte jedoch nicht geschlossen werden, dass „Arbeit“ durchgängig gering geschätzt wird.

So haben Eltern ihre straffälligen Söhne in mehreren Fällen zur Stabilisierung vorübergehend in den Läden oder Gaststätten von Freunden und Verwandten untergebracht und auch die jungen Mehrfachtäter selbst sind durchaus stolz auf selbst verdientes Geld.²²

Freizeit – konventionelle und „delinquente“ Bindungen

Der Freizeitbereich findet in den Akten keine durchgängige Beachtung. Dies überrascht und ist nicht unproblematisch, da von diesem Bereich erhebliche sozialisierende Wirkungen ausgehen und insbesondere die Qualität informeller Beziehungen mitentscheidend für den Abbruch bzw. die Fortsetzung delinquenter Entwicklungen ist.

Zu etwa 20% der Personen der untersuchten Gruppe lassen sich Hinweise auf (zeitweise) intensivere sportliche Aktivitäten zu finden. Überwiegend liegen diese jedoch zeitlich vor der Aufnahme in die Intensivtäterkartei, so dass Grund zu der Annahme besteht, dass sportliche Interessen im Zuge der Kriminalisierung in den Hintergrund getreten sind. Nur eine Minderheit war jedoch zu irgendeinem Zeitpunkt in Sportvereinen organisiert. Das Hauptinteresse gilt dem Fußball. Basketball, Schwimmen und Breakdancing folgen in großem Abstand. Kampf- und Kraftsport haben ebenfalls einen nachrangigen Stellenwert, denn lediglich zu 13 Personen fanden sich Hinweise auf ein entsprechendes Interesse.

Freizeitinteressen um Musik, Computer oder auch TV spielen kaum eine Rolle, was auch der häuslichen Situation geschuldet sein dürfte. Dagegen finden sich relativ häufig Hinweise auf konsum- und gruppenorientierte Aktivitäten mit problematischem Beiklang: gemeinsames „Abhängen“, Aufsuchen von Spielhallen, Billardsalons usw. Die jeweilige „Kassenlage“ ist mitentscheidend für die Art und Häufigkeit der Unternehmungen.

Die jugendlichen Vielfachtäter haben tendenziell wenige Kontakte und Verbindungen mit konventionellen Bereichen, sind aber gleichwohl sozial eingebunden. Es ergibt sich folgendes Bild: Zu etwa der Hälfte der Personen der Stichprobe enthalten die Akten konkrete Hinweise auf eine Zugehörigkeit zu delinquenten Peer-Gruppen oder Cliques. In diesen wird viel Zeit verbracht. Teilweise gehören ihnen weitere „Intensivtäter“ an. Mittäter rekrutieren sich häufig aus diesen Gruppen oder ihrem Umfeld. Der hohe Stellenwert dieser Verbindungen wird dadurch unterstrichen, dass längerfristige partnerschaftliche Beziehungen eher selten zu bestehen scheinen und Gleiches für Beziehungen zu Verwandten, nicht delinquenten Freunden und Freundinnen gilt.

Zur Frage der ethnischen Durchmischung kann festgestellt werden, dass soziale Beziehungen vorrangig zu Personen der eigenen ethnischen Gruppe bestehen. Dies gilt gleichermaßen für Personen mit und ohne Migrationshintergrund. Allerdings sind in den Akten keine Hinweise auf eine „scharfe“ Segregation zu entnehmen. Deutsche haben Beziehungen zu Migranten und letztere sind durchaus in Cliques und Peer-Gruppen zu finden, denen Migranten anderer Herkunft und auch Deutsche angehören.

Abschließend ist festzustellen, dass konventionelle Konzepte von Freizeit bei der hier betrachteten Gruppe kaum greifen. Dies ist einerseits Ausdruck spezifischer sozialer und kultureller Orientierungen aber auch des Umstandes, dass für diese Personen, die nur schwach in die Bereiche Ausbildung und Erwerbstätigkeit eingebunden sind, „Freizeit“ zeitlich entgrenzt ist und kein Gegengewicht zu fremdbestimmter, strukturierter und leistungsorientierter Zeit bilden muss. Nicht die organisierte Abfolge spezifischer Aktivitäten konstituiert „Alltag“, sondern der Ablauf ereignisarmer Stunden.

²² Dass der Stellenwert von „Arbeit“ subjektiv sehr hoch sein kann, wird durch folgenden Fall illustriert. Ein Heranwachsender war durchaus bereit, sich an Raubüberfällen auf Gaststätten zu beteiligen, hat aber darauf bestanden, dass sich die Gruppe erst nach 1 Uhr nachts trifft, da er bis 24 Uhr einen Aushilfsjob in der Küche einer Pizzeria habe, den er nicht gefährden wolle.

Wohn- und Aufenthaltsorte

Das Problem jugendlicher Vielfachtäter ist in erster Linie in Großstädten und dort wiederum in bestimmten Quartieren virulent. Dieser Umstand deutet darauf hin, dass die spezifischen „vor Ort“ bestehenden Bedingungen in entsprechende Entwicklungsdynamiken hineinspielen. Insofern bietet die stadträumliche Betrachtung, die konkrete Settings spezifischer Umstände und Faktoren in den Blick nimmt, einen geeigneten Rahmen für die Problemanalyse wie auch für die Suche nach tragfähigen Interventions- und Präventionsansätzen. Nachfolgend werden die Wohn- und Aufenthaltsorte dargestellt, auf Seite 38f. die räumliche Verteilung der Tatorte.

Die Wohnsitze der untersuchten Personen sind ungleichmäßig über den Stadtraum verteilt. Sie konzentrieren sich auf wenige Stadteile bzw. Quartiere.

- Fast jeder Zweite (47%) lebt im nördlichen Neukölln, im Wedding, in Moabit, Tiergarten oder Kreuzberg. Innerhalb dieser Stadtbezirke lassen sich wiederum einzelne Quartiere ausmachen, in denen sich Wohnsitze häufen. So haben beispielsweise 17 Personen ihren Wohnsitz in nur zwei Neuköllner Postleitzahl - Bereichen.
- In der Mehrzahl der Berliner Bezirke und dem überwiegenden Teil der Berliner Wohnquartiere ist das Problem „Intensivtäter“ demnach nicht präsent. So befindet sich in den Bereichen Friedrichsfelde, südliches Spandau und Zehlendorf/Wannsee jeweils nur ein Wohnsitz.

Zu 45 Personen enthielten die Akten Angaben zu früheren Wohnsitzen innerhalb Berlins. Auch diese lagen ganz überwiegend in den oben genannten Stadtbezirken. Insofern scheint horizontale Mobilität vorzuherrschen, d. h. altes und neues Wohnumfeld sind weitgehend gleich(wertig).

Die Daten deuten darauf hin, dass sich Wohnsitze in Regionen und Quartieren mit zwei prägnanten Merkmalen häufen: Zum einen stellen Zuwanderer große Bevölkerungsanteile. Und zum anderen ist die Sozialstruktur auffallend schwach. Ausweislich des Berliner Sozialstrukturatlas handelt es sich im Kern um Quartiere, die hinsichtlich Einkommen, schulischer und beruflicher Bildung oder Erwerbstätigkeit erheblich unterhalb des Berliner Durchschnitts liegen.²³ Dies führt zu der Feststellung, dass Problemgenese und –entwicklung eine sozialstrukturelle Dimension aufweisen.

Weder das Phänomen intensiver Jugendkriminalität als solches noch dessen Konzentration auf einzelne Stadtbereiche kann jedoch allein über sozialstrukturelle Defizite erklärt werden. Denn nicht alle in dieser Hinsicht schwachen Quartiere sind gleichermaßen mit dem Problem jugendliche Vielfachtäter belastet, und ohnehin nimmt nur ein sehr kleiner Teil derer, die in Quartieren mit erheblichen sozialen Defiziten aufwachsen, eine kriminelle Entwicklung. Insofern müssen Besonderheiten der individuellen Lebenslage aber auch Aspekte lokaler sozialer Dynamik einbezogen werden, die unter Rückgriff auf kriminologische Erklärungsansätze folgendermaßen umrissen werden können: Die beschriebenen sozialstrukturellen Merkmale behindern bzw. verhindern gesellschaftliche Integration und bedingen eine Verschärfung kindlicher und jugendlicher Delinquenz. Die wiederholt auffälligen Jugendlichen agieren in und aus Gruppen, die sich sozialer Kontrolle gezielt entziehen. Ihr Strafnormen verletzendes Verhalten gerät in den Einfluss von Gruppenprozessen, die individuell zu einer Steigerung und sogar Eskalation jugendlicher Delinquenz und zugleich zu einer weiteren Lockerung der Bindungen an „konventionelle“ Bereiche führen. Parallel bilden und stabilisieren sich neue Binnennormen. Im günstigeren Fall bleiben diese in den delinquenten Cliquen und Quasi-Gangs eingekapselt, im ungünstigeren werden sie durch Jugendliche aus deren „Kontakt“ - Umfeld übernommen, die sich in vergleichbaren Defizitkonstellationen befinden.

²³ Vgl. Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz (2004): Sozialstrukturatlas Berlin 2003, Berlin.

Eine solche Übernahme wird dadurch erleichtert, dass „Intensivtäter“ für diese Jugendlichen durchaus präsent sind und es sogar sein müssen, da sie es ja darauf anlegen, für ihr „schnelles“ Leben ein gewisses Maß an Bewunderung zu gewinnen. In einem sich selbst verstärkenden Prozess gewinnt gewaltorientiertes kriminelles Verhalten lokal für eine wachsende Zahl von Jugendlichen den Status der Normalität und führt zu den oben beschriebenen räumlichen Konzentrationen.

Zu 57 Personen enthielten die Akten konkrete Informationen zu den üblichen Aufenthaltsorten. Deren Verteilung entspricht weitgehend der der Wohnsitze, was darauf hindeutet, dass sich die untersuchten Personen schwerpunktmäßig in ihrem Wohnumfeld aufhalten. Dies deckt sich mit der Beobachtung einer generell eher geringen stadträumlichen Mobilität Minderjähriger.

Auffälligkeiten

Eltern und Geschwister

Staatsanwaltschaftlichen Akten kann mit Sicherheit kein vollständiges Bild von Auffälligkeiten und Abweichungen bei Eltern und Geschwistern entnommen werden. Gleichwohl ist es angebracht, auch punktuelle Erkenntnisse vorzustellen, da diese als Indikator für einen Interventions- und Hilfebedarf gesehen werden können.

In etwa 10% der Fälle sind Hinweise auf elterliche Devianzen zu finden. Im Einzelnen sind dies: Alkoholmissbrauch (11 Personen), regelmäßiger Konsum von Substanzen, die dem BtMG unterliegen (4 Personen) psychische Störungen (9 Personen), Straffälligkeit (7 Personen), illegale Einkommensquellen (3 Personen). Psychische Störungen betreffen ausnahmslos Mütter und mit einer Ausnahme solche aus Familien mit Migrationshintergrund.

Zu etwa 15% der Fälle enthalten die Akten Hinweise auf Devianzen bei Geschwistern: Straffälligkeit (34 Personen), Konsum von BtMG-Substanzen (3 Personen), Alkoholmissbrauch (1 Person), Verhaltensauffälligkeiten in der Schule (3 Personen), Trebegehen (1 Person). Geschwister aus Familien mit Migrationshintergrund sind etwas häufiger betroffen, was jedoch wegen der höheren Kinderzahl in diesen Familien zu relativieren ist.

Vereinzelt sind sowohl zu Eltern als auch Geschwistern Devianzen dokumentiert und in wenigen Fällen werden Brüder ebenfalls als Intensivtäter geführt. Die geringe Fallzahl verbietet jedoch eine Bewertung und Interpretation.

Als Intensivtäter geführte Personen

Das Interesse der vorliegenden Studie ist auf so genannte Intensivtäter, deren Straftaten sowie die relevanten Umständen gerichtet. Hierzu zählen auch körperliche und psychische Erkrankungen oder Beeinträchtigungen sowie Devianzen im Sozialverhalten. Solche Auffälligkeiten können als „Mangel“ erfahren werden und zu (problematischen) Kompensationsstrategien führen, Ausgrenzungs- und Stigmatisierungsprozesse fördern oder auch im Alltag in unterschiedlicher Weise Partizipation und Integration erschweren.

Körperliche Auffälligkeiten

Hinweise auf körperliche Auffälligkeiten bzw. Beeinträchtigungen bestehen bei 27 Personen, was ca. 10% der Stichprobe entspricht. Ausweislich der ausgewerteten Akten besteht bei 6 Personen eine doppelte Beeinträchtigung. Im Einzelnen handelt es sich um:

Körperliche Auffälligkeiten	
Beeinträchtigung beim Sprechen (Stottern, Stummheit)	6 Personen
motorische Auffälligkeit (Hyperaktivität, Koordinationsprobleme)	5 Personen
bleibende sichtbare körperliche Auffälligkeit (Kleinwuchs, Hinken)	4 Personen
hirnorganische Auffälligkeit (frühkindlicher Hirnschaden, Downsyndrom, Epilepsie)	4 Personen
nicht sichtbare körperliche Beeinträchtigung (Diabetes, HIV Infektion, Hepatitis, Herzfehler)	9 Personen
Beeinträchtigungen der Sinneswahrnehmung (Hörbehinderung, Erblindung eines Auges)	3 Personen
veränderliche sichtbare körperliche Auffälligkeiten (Fettleibigkeit, Erkrankung d. Haut)	2 Personen

Tabelle 6

Psychische Auffälligkeiten

Die Akten enthalten zahlreiche Hinweise auf Persönlichkeits- und Verhaltensauffälligkeiten im weiteren Sinn. Beschränkt man sich auf solche, die fachlich begründet erscheinen und insbesondere auf Feststellungen von Psychiater/innen, Psycholog/innen und (Sozial-)Pädagog/innen zurückgehen, sind psychische Auffälligkeiten für 26 Personen (10%) belegt. Diese lassen sich wie folgt untergliedern:

Psychische Auffälligkeiten	
Auffälligkeiten mit fremdschädigenden Konsequenzen („Extraversion“)	20 Personen
Auffälligkeiten mit selbstschädigenden Konsequenzen („Introversion“)	12 Personen
Auffälligkeiten im Zusammenhang mit (wahnhaften) Wahrnehmungsverzerrungen	2 Personen

Tabelle 7

Soziale Auffälligkeiten

Auffälligkeiten, die im weitesten Sinn dem Bereich des sozialen Verhaltens zuzuordnen sind, werden in den Akten seltener festgehalten:

Soziale Auffälligkeiten	
Trebegehen	28 Personen
Vermisstmeldungen	7 Personen
Prostitution (auch als „Stricher“)	7 Personen
Suizidversuche	3 Personen

Tabelle 8

Es ist zu vermuten, dass die Akten die hier genannten Verhaltensauffälligkeiten nicht zuverlässig abbilden, da bspw. Varianten des Trebegehens zum Lebensstil eines größeren Teils der untersuchten Personengruppe zählen. Auch ist die Annahme plausibel, dass der hohe Geldbedarf, den das Leben auf der Straße mit sich bringt, Prostitution fördert. Dass gerade männliche Jugendliche diesen Aspekt nach Möglichkeit verborgen halten, bedarf keiner Ausführung.

Rauschmittelkonsum

Rauschmittel werden in erheblichem Umfang konsumiert.

- Zu ca. 15% bzw. 41 Personen der Untersuchungsgruppe finden sich Hinweise auf erheblichen Alkoholkonsum, der überwiegend regelmäßig stattfindet. In mehr als der Hälfte der Fälle hat der Missbrauch bereits vor dem 12. Geburtstag begonnen.
- Hinweise auf den Missbrauch anderer „legaler“ Rauschmitteln (Lösungsmittel, Medikamente) betreffen 7 Personen.
- Rauschmittel, die dem BtMG unterliegen, werden am stärksten konsumiert. Zu 95 Personen und somit ca. 35% der Gesamtgruppe enthalten die Akten entsprechende Hinweise. Der Missbrauch von Cannabis ist am weitesten verbreitet (86 Personen), gefolgt von Kokain (15 Personen), Opiaten (8 Personen), Amphetaminen (8 Personen) und Halluzinogenen (3 Personen). Auch hier geht der Trend in Richtung regelmäßigen Konsums, allerdings ist das Einstiegsalter in der Regel offenbar etwas höher als beim Alkoholmissbrauch. Dass Rauschmittel verbreitet konsumiert werden, zeigt sich auch daran, dass gegen 41 Personen der Untersuchungsgruppe (teilweise wiederholt) Strafverfahren wegen Verstößen gegen das BtMG eröffnet worden sind und eine größere Zahl der in den Akten näher ausgeführten Straftaten als Beschaffungskriminalität qualifiziert werden kann²⁴. Dies betrifft insgesamt 29 Personen.
- Demgegenüber nehmen sich therapeutische und pädagogische Maßnahmen bescheiden aus. Lediglich zu acht Personen fanden sich Hinweise auf ambulante oder stationäre Maßnahmen bzw. die Durchführung eines körperlichen Entzugs.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass der Stellenwert von Drogen verbreitet unterschätzt wird. Dies könnte damit zusammenhängen, dass Alkohol bei jungen Muslimen, die den größeren Teil der hier untersuchten Gruppe ausmachen, zumindest eine geringere Sichtbarkeit hat als bei jungen Deutschen und Opiate insgesamt keine größere Rolle spielen. Intravenöse Zufuhr und damit zusammenhängender rascher und sichtbarer körperlicher Abbau bleiben somit aus.

Viktimisierungserfahrungen

Gewalterleben und Gewaltverhalten können in wechselseitiger Beziehung stehen. Wenn insbesondere männliche Jugendliche in einem Umfeld leben, in dem Unterlegenheit in körperlichen Auseinandersetzungen als „Männlichkeitsmakel“ gilt und das Faustrecht als probates Mittel der Konfliktlösung angesehen wird, wenn diese Jugendlichen ferner, da es an Alternativen fehlt, entsprechende Sichtweisen auch individuell übernehmen, dann können entsprechende Erfahrungen zu einer Steigerung nach außen gerichteter Aggressivität führen und sowohl die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Viktimisierung als auch eines Wechsels in die Täterrolle erhöhen. Insbesondere wurde Gewalt im häuslichen Bereich, die in der Regel mit geringer Kompetenz zur friedlichen Beilegung oder Austragung von Konflikten einhergeht, wiederholt als Korrelat zu Gewaltverhalten in anderen Bereichen identifiziert.

In den Akten fanden sich zu 29 Personen (11%) entsprechende Hinweise. Gemessen an den Eckwerten, die Studien nennen, die gezielt das Niveau familialer Gewalt in Erfahrung zu bringen versuchen, ist dies eine geringe Zahl. Insofern muss davon ausgegangen werden, dass die Akten kein vollständiges Bild vermitteln, was durch den Umstand unterstrichen wird, dass überwiegend (bei 22 Personen) Gewalt in Form elterlicher Erziehungsmaßnahmen dokumentiert ist. Dies kann als Hinweis darauf gesehen werden, dass Eltern verbreitet über keine angemessenen Mittel verfügen, um auf die problematische Entwicklung ihrer Kinder zu reagieren. Gewalterfahrungen außerhalb der Familie sind nur vereinzelt dokumentiert. Gleiches gilt für sexuelle Viktimisierung. Auch für diese Bereiche muss angezweifelt werden, dass die Akten das wahre Ausmaß abbilden.

²⁴ Darunter fallen Diebstähle und Einbrüche aber auch mehrere Raubüberfälle auf Dealer.

Strafnormverletzende Handlungen

Analyse der Einträge in das Automatisierte Staatsanwaltliche Auskunftssystem (AStA)

Aufbau und Inhalt des AStA

Das Automatisierte Staatsanwaltliche Auskunftssystem der Berliner Staatsanwaltschaft verwaltet verfahrensbezogene Informationen. Insbesondere kann in dem System nachvollzogen werden, wann Anzeige erstattet wurde, wegen welcher (vermeintlicher) Strafnormverletzungen dieses erfolgt ist, ob Verfahren zusammengelegt oder abgegeben und wie schließlich diese Verfahren durch die Staatsanwaltschaft abgeschlossen worden sind.

Zu jeder Person, deren Akten ausgewertet wurde, konnte zum Zeitpunkt der Datenerhebung ein aktueller AStA-Auszug abgerufen werden. Dadurch wurde es möglich, Recht verletzendes Verhalten der Täterpopulation bis zu einem einheitlichen späten Zeitpunkt nachzuvollziehen.

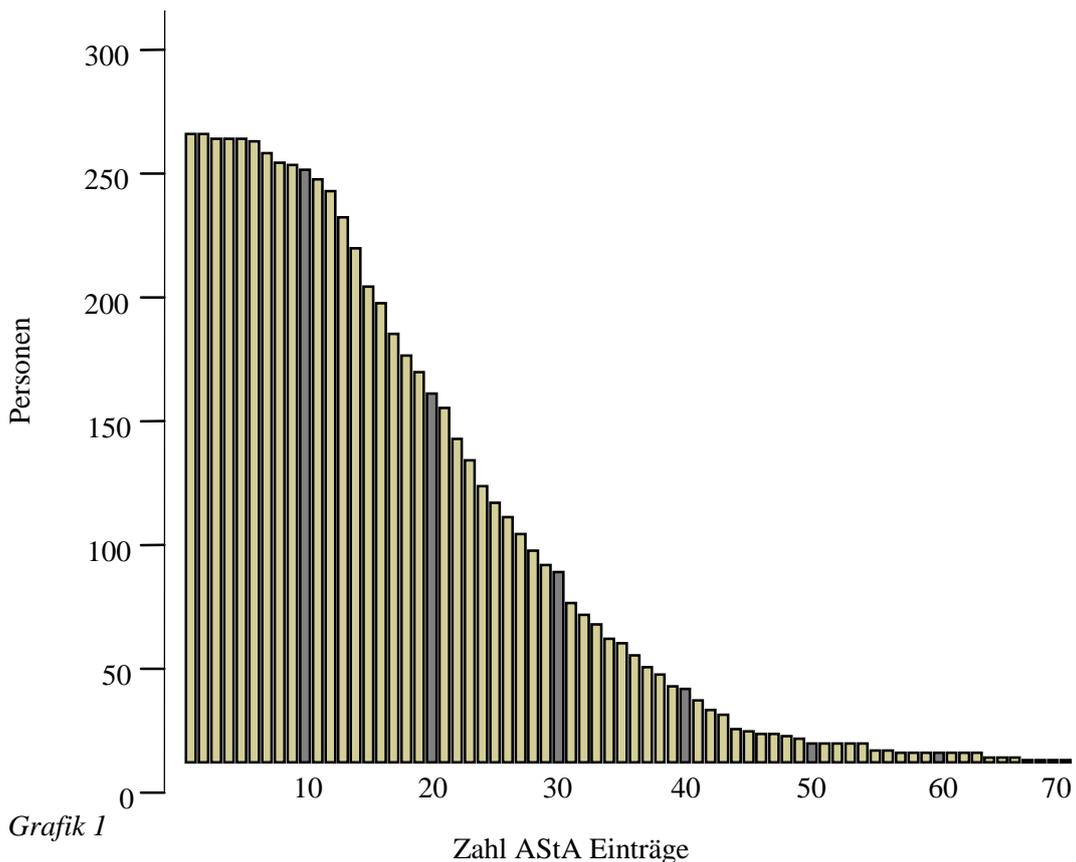
Auf zwei unvermeidbare Ungenauigkeiten sei an dieser Stelle hingewiesen. Zum einen haben wir den Zeitpunkt der Anzeigeaufnahme (in der Regel durch die Polizei) mangels besserer Möglichkeiten als Zeitpunkt der Tat genommen. In der großen Mehrzahl der Fälle ist diese Annahme unproblematisch. Vereinzelt kann jedoch die Anzeige erst längere Zeit nach der Tat erfolgt sein. Zum anderen kann ein Verfahren mehrere und im Einzelfall sogar eine größere Zahl unterschiedlicher Strafnormverletzungen umfassen. Soweit dies zu erkennen war, haben wir die Strafnormverletzungen getrennt erfasst, können aber nicht davon ausgehen, dass es sich bei den aufgenommenen 8.436 Rechtsverstößen um eine exakte Zahl handelt.

Zahl der Einträge

Die Zahl der Einträge in das staatsanwaltliche Auskunftssystem ist erwartungsgemäß hoch. Zu den in die Untersuchung einbezogenen 264 Personen waren insgesamt 6357 Verfahren eingetragen.

Der Durchschnittswert von 24 Verfahren pro Person belegt einen regelmäßig weit vorangeschrittenen Kriminalisierungsprozess. Zu beachten ist jedoch die erhebliche Streuung: Die geringste Zahl lag bei 2 Einträgen, die höchste bei 90. Insofern werden sowohl Personen als Intensivtäter geführt, deren geringe Verfahrenszahl allenfalls auf den Beginn einer kriminellen Karriere schließen lässt, als auch solche, die anscheinend über einen längeren Zeitraum hinweg eine kaum noch überschaubare Zahl strafbarer Handlungen begangen haben.²⁵ (Vgl. nachfolgende Grafik)

²⁵ Das am geringsten belastete Drittel der Untersuchungsgruppe hatte maximal 16 Einträge, das „mittlere“ Drittel zwischen 17 und 49 Einträgen, und das am höchsten belastete 50 und mehr Einträge.



Dass insgesamt 19 Personen mit maximal 10 Einträgen in der Stichprobe enthalten sind mag überraschen, steht jedoch im Einklang mit der genannten Intensivtäterrichtlinie vom 31.3.2005. Die Dezernenten haben offensichtlich die Gefahr einer sich verfestigenden kriminellen Karriere gesehen. Eine Nachfrage vom März 2006 hat ergeben, dass sich diese Personen ganz überwiegend weiterhin in der Zuständigkeit der Abt. 47 befanden. Grund hierfür waren insbesondere erneute Straftaten.

Alter bei Straftatenbegehung

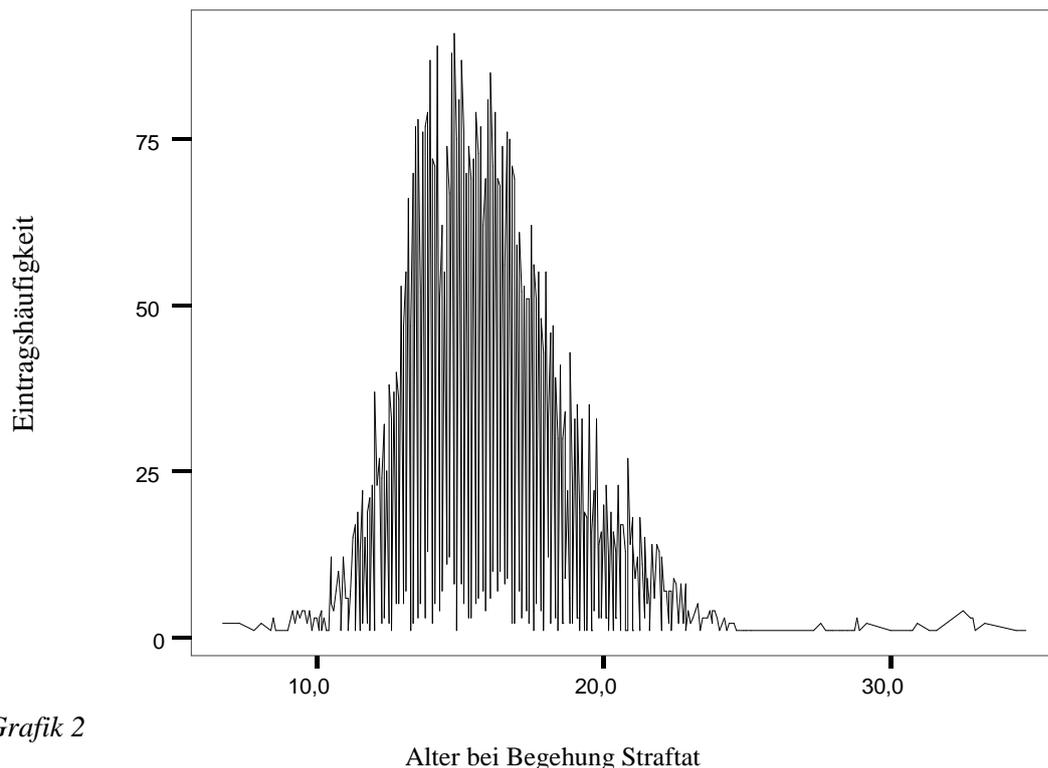
Zum Zeitpunkt der Datenerhebung lag das Durchschnittsalter der einbezogenen Personengruppe bei etwas unter 20 Jahre. Dieser recht hohe Wert ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass einzelne deutlich Ältere²⁶ den Durchschnittswert „nach oben“ verschoben haben. Der überwiegende Teil (etwa 70%) war zum Zeitpunkt der Datenerhebung allerdings wenigstens 17 Jahre alt und lag damit „jenseits“ der Kindheit und frühen Jugend. Insofern sind die gewonnenen Daten für Aussagen zur Entwicklung der Delinquenz- bzw. Kriminalitätsbelastung zumindest in den genannten frühen Phasen geeignet.

Alter bei Straftatenbegehung n=8436	
unter 14	23,5%
14 bis unter 16	29,2%
16 bis unter 18	25,3%
18 bis unter 21	16,5%
21 und älter	5,5%

Tabelle 9

²⁶ Die älteste Person war 35 Jahre alt.

Nachfolgende Grafik illustriert, dass der Verlauf in etwa dem generellen Muster dieser Formen abweichenden Verhaltens folgt: Mit dem Erreichen des 13. Lebensjahres setzt ein rascher Anstieg der Häufigkeit rechtswidriger Handlungen ein, der sich bis in das 15. Lebensjahr fortsetzt und nach dem 16. Geburtstag in einen Rückgang übergeht. Bezogen auf die untersuchte Gruppe lässt sich somit feststellen, dass es zu einer Stabilisierung und sogar zu einem (quantitativen) Rückgang Strafnormen verletzenden Verhaltens gekommen ist bzw. kommt. Die Erklärung, dass dies die Folge eines Reifungsprozesses ist, der auch ohne spezielle Interventionen stattgefunden hätte, ist plausibel, steht aber in Konkurrenz zu der Annahme, dass die Bündelung strafrechtlicher Maßnahmen im Zuge der Aufnahme der betreffenden Personen auf die sog. Intensivtäterliste eine abschreckende Wirkung hatte und durch häufigere freiheitsentziehende Maßnahmen spezialpräventive Effekte erzielt wurden.



Grafik 2

Geschlecht

Der Anteil der weiblichen Personen an der untersuchten Population liegt bei 5%. Der Anteil der dieser Gruppe zuzuordnenden Verfahren liegt nahezu auf gleicher Höhe. Auch die nach Altersgruppen getrennte Auswertung führt zu keinem anderen Ergebnis. Somit lässt sich feststellen, dass weibliche Personen in der Gruppe sog. Intensivtäter gering vertreten sind, sich diese aber im Hinblick auf die Verfahrenshäufigkeit nicht von männlichen Personen unterscheiden.

Migrationshintergrund

Wie oben dargestellt, ist bei etwa 70% der in die Untersuchung einbezogenen Personen ein Migrationshintergrund anzunehmen. Der Anteil der Verfahren, die dieser Gruppe zuzuordnen ist, ist nahezu identisch. Insofern sind Personen mit Migrationshintergrund zwar in der Gruppe der Vielfachtäter deutlich überrepräsentiert, sind aber in dieser Gruppe offenbar nicht häufiger straffällig geworden als Personen ohne dieses Merkmal.

Bei der Deliktsverteilung zeigen sich jedoch Unterschiede zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund.

- Bei Vielfachtätern mit Migrationshintergrund sind schwere Gewaltdelikte überrepräsentiert. Gleiches gilt für Vermögens- und Mobilitätsdelikte.
- Personen ohne Migrationshintergrund treten vergleichsweise häufiger mit Widerstandsdelikten und Verstößen gegen die öffentliche Ordnung, mit Sachbeschädigungen, leichten Formen des Diebstahls sowie Verstößen gegen das BtMG in Erscheinung.

Diese Differenzen lassen auf Unterschiede der jeweiligen Deliktsprofile schließen und deuten auf unterschiedliche Interaktionen zwischen Lebensumständen, Lebensstilen und Kriminalität. Dies erscheint insbesondere deshalb plausibel, weil die in die Untersuchung einbezogenen Vielfachtäter ohne Migrationshintergrund zu einem erheblichen Teil aus den östlichen Bezirken Berlins stammen.

Deliktgruppen nach Migrationshintergrund (n=8436)	Migrationshintergrund	
	nein	ja
Raubdelikte	23,0%	77,0%
schwere Gewalt gegen Personen	26,8%	73,2%
Gewalt gegen Personen	33,7%	66,3%
mittelbare Gewalt gegen Personen	28,7%	71,3%
Widerstand, öffentliche Ordnung	35,3%	64,7%
Hausfriedensbruch	33,5%	66,5%
Gewalt gegen Sachen	48,6%	51,4%
Eigentumsdelikte	34,4%	65,6%
schwere Eigentumsdelikte	29,5%	70,5%
Vermögensdelikte	21,0%	79,0%
Betäubungsmitteldelikte	40,7%	59,3%
Mobilitätsdelikte	16,7%	83,3%
sonstige Delikte	50,0%	50,0%
Gesamt	30,8%	69,2%

Table 10

Die Untergliederung nach Altersgruppen deutet darauf hin, dass der Anteil der Verfahren, die gegen Personen mit Migrationshintergrund eingeleitet worden sind, mit zunehmendem Alter steigt. Ob dieses darauf zurück zu führen ist, dass es bei Personen ohne Migrationshintergrund tendenziell früher zu einem Rückgang krimineller Handlungen kommt, oder bei Personen mit Migrationshintergrund „späte“ Karrieren häufiger sind, muss an dieser Stelle offen bleiben.

Migrationshintergrund nach Alter bei Straftatenbegehung (n=8436)	unter 14	14 bis unter 16	16 bis unter 18	18 bis unter 21	21 und älter
ohne Migrationshintergrund	34%	31%	30%	29%	24%
mit Migrationshintergrund	66%	69%	70%	71%	76%

Table 11

Deliktstruktur

Die Bandbreite der Delikte ist groß und reicht von Fischwilderei, übler Nachrede und Familiendiebstahl bis hin zu Tötungs- und Sexualdelikten, von Bagatelldelikten, die für das Kindes- und Jugendalter typisch sind, bis hin zu Delikten, die auf gewinnorientierte qualifizierte Kriminalität hindeuten. Zu einem Kern aus Gewalt-, Eigentums- und Vermögensdelikten kommt ein recht breites Spektrum an Delikten, die zumindest in der Jugendstrafrechtspflege üblicherweise kaum eine Rolle spielen: Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, Verletzungen des Briefgeheimnisses oder Bestechung. Delikte mit rechtsextremistischem Hintergrund spielen bei Personen deutscher Abstammung insbesondere in Form so genannter Propagandadelikte eine Rolle, zählen aber nicht zu den häufigeren Gesetzesverstößen.

Verdichtet man das Deliktsspektrum durch die Zusammenführung vergleichbarer Straftatbestände in kriminologische Kategorien (vgl. Tabellen 12 und 13) wird deutlich:

- Gewalt gegen Personen spielt eine dominante Rolle. Innerhalb dieser Kategorie sind Raub- und Körperverletzungsdelikte prägend. Tötungsdelikte, die im gegebenen Kontext überwiegend als Radikalisierung von Körperverletzungen gesehen werden können, sind selten. Sexualdelikte sind ebenfalls kein charakteristisches Element im Deliktbild der hier untersuchten Vielfachtäter. Delikte, bei denen Gewalt einen eher mittelbaren Charakter hat und physisch (noch) nicht gegenwärtig ist (insb. Nötigung, Bedrohung, Beleidigung) sind ebenfalls häufig. Gewaltdelikte im engeren Sinn summieren sich auf nahezu 38% der erfassten Straftaten. Nimmt man Formen mittelbarer Gewalt, Hausfriedensbrüche, Widerstand und Landfriedensbruch hinzu, wächst der Anteil auf ca. 54%.
- Gewalt gegen Sachen hat mit über 8% der Delikte ebenfalls einen hohen Stellenwert. Die zur Anzeige gebrachten Sachbeschädigungen sind überwiegend eingekratzte oder mit Farbe bzw. Säure aufgebrachte Zeichen und Markierungen und gehen überwiegend auf einige in der Stichprobe erfasste Personen zurück, die in der Graffiti-Szene aktiv sind bzw. waren.
- Eigentumsdelikte haben einen Gesamtanteil von etwa 26%. Beachtenswert ist der recht hohe Stellenwert schwerer Eigentumsdelikte.
- Vermögensdelikte stellen sich überwiegend als Leistungerschleichungen dar. Qualifizierte Betrugsdelikte bleiben Ausnahmen.

Detaillierte Vergleiche mit der in der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesenen Deliktstruktur verbieten sich schon deshalb, weil die erfassten Zeiträume nicht übereinstimmen. Möglich erscheint indes ein punktueller Abgleich, der zu Hinweisen auf strukturelle Besonderheiten des hier untersuchten Straftatenausschnitts führen kann. Auf der Basis der in der Berliner PKS für das Jahr 2004 ausgewiesenen Zahlen ergibt sich folgendes Bild:

- Raubdelikte haben in dem untersuchten Straftatenausschnitt einen deutlich höheren Stellenwert als in der für Berlin registrierten Gesamtkriminalität Minderjähriger. Dort liegt der Anteil der Raubdelikte an sämtlichen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden zur Last gelegten Straftaten bei 7,8%.
- Schwere Diebstähle scheinen ebenfalls etwas überrepräsentiert. Der entsprechende Wert der PKS liegt bei 8,4 %.
- Überraschenderweise bestehen bei gefährlichen und schweren Körperverletzungen keine größeren Differenzen. Der in der PKS ausgewiesene Anteil liegt bei 12%.
- Einfacher Diebstahl, Leistungerschleichung und auch Sachbeschädigung haben indes in der PKS einen deutlich höheren Stellenwert.
- Die skizzierten Unterschiede deuten insgesamt auf eine Verschiebung des Deliktbildes der untersuchten Vielfachtäter in Richtung Gewinnkriminalität mit erheblichen Gewaltkomponenten. Entsprechende Straftaten (insb. Raub- und Einbruchdelikte) überlagern weniger gravierende Straftaten wie Ladendiebstahl oder Schwarzfahren. Letztere bleiben jedoch quantitativ bedeutsam.

Delikt bzw. Deliktgruppe		n= 8436	
Gewalt gegen Personen	47,5%	Vermögensdelikte	4,4%
- Tötungsdelikte	0,2%	- Betrug	1,1%
- sexueller Missbrauch von Kindern	0,3%	- Leistungsmisbrauch	2,4%
- sexuelle Nötigung / Vergewaltigung	0,3%	- Urkundenfälschung	0,7%
- Raub	8,3%	- Geld- u. Wertzeichenfälschung	0,2%
- schwerer Raub	4,9%		
- Erpressung / räuberische Erpressung	5,4%	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung bzw. Sicherheit	6,8%
- (vorsätzliche) Körperverletzung	6,2%	- Widerstandsdelikte	1,3%
- gefährliche KV / schwere KV	11,6%	- Landfriedensbruch	0,5%
- fahrlässige Körperverletzung	0,3%	- Notrufmissbrauch / Vortäuschung Straftat	0,3%
- Freiheitsberaubung	0,2%	- Verkehrsunfallflucht	0,4%
- Nötigung	2,0%	- Hausfriedensbruch	3,0%
- Bedrohung	3,6%	- Propagandadelikte	0,5%
- Beleidigung / Verleumdung	4,3%	- Aussagedelikte / falsche Verdächtigung	0,4%
		- Verkehrsgefährdung	0,3%
Gewalt gegen Sachen	8,3%	- Trunkenheitsdelikte	0,1%
- Sachbeschädigung	8,0%	- Umweltdelikte	0,0%
- Brandstiftung	0,3%		
		Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze	6,7%
Eigentumsdelikte	25,8%	- Ausländergesetz	0,1%
- Diebstahl	9,4%	- Betäubungsmittelgesetz	3,2%
- Db. bzw. Unterschlagung geringwertiger Sachen	4,3%	- Pflichtversicherungsgesetz	0,5%
- schwerer Diebstahl	9,4%	- Straßenverkehrsgesetz	1,8%
- Wohnungseinbruch / Bandendiebstahl	1,9%	- Waffengesetz	1,2%
- Unterschlagung	1,1%		
- Hehlerei	0,9%	sonstige strafrechtliche Tatbestände	0,4%
		Gesamt	100%

Tabelle 12

Deliktgruppe	in die jeweilige Deliktgruppe einbezogene Delikte	n= 8436
Raubdelikte	insbesondere Raub, räuberische Erpressung	18,7%
schwere Gewalt gegen Personen	insbesondere Tötungs- und Sexualdelikte, gefährliche u. schwere Körperverletzung	12,3%
Gewalt gegen Personen	fahrlässige und vorsätzliche „leichte“ Körperverletzung	6,5%
mittelbare Gewalt gegen Personen	insbesondere Bedrohung, Nötigung, Beleidigung, Verstöße gegen WaffG	11,2%
Widerstand, öffentliche Ordnung	insbesondere Widerstand, Landfriedensbruch, Missbrauch Notrufe, Vortäuschung	2,5%
Hausfriedensbruch	Hausfriedensbruch	3,0%
Gewalt gg. Sachen	Sachbeschädigung, Brandstiftung	8,3%
Eigentumsdelikte	„einfacher“ Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei	15,8%
schwere Eigentumsdelikte	„schwerer“ Diebstahl, Wohnungseinbruch, Bandendiebstahl	10,0%
Vermögensdelikte	Leistungsmissbrauch, Betrug, Fälschungsdelikte	4,4%
Betäubungsmitteldelikte	BtMG Verstöße	3,2%
Mobilitätsdelikte	insb. Verkehrsunfallflucht, Verstöße gegen PflichtVG und StVG,	2,6%
sonstige Delikte	sonstige Verstöße gegen StGB oder strafrechtliche Nebengesetze	1,5%
	Gesamt	100%

Tabelle 13

Bagatelldelikte

Der Umstand, dass die untersuchte Personengruppe mit zahlreichen schweren Delikten in Erscheinung getreten ist, gibt keinen Anlass zu der Annahme, dass leichte Delikte irrelevant sind. Tabelle 12 lässt deren quantitative Relevanz in ersten Umrissen erkennen.

Ein genaueres Bild ergibt die Auswertung der Vorgänge, die ausweislich des staatsanwaltschaftlichen Registers die Verletzung nur einer Strafnorm zum Gegenstand haben. Dies sind 4784 Vorgänge. Von diesen betreffen ca. 28% sog. Bagatelldelikte: „einfacher“ Diebstahl gem. §242 StGB (12%), Diebstahl geringwertiger Sachen gem. 248a StGB (6%), Leistungsmissbrauch gem. §265 StGB (4%) sowie Verstöße gegen das BtMG, die mit Eigenverbrauch in Zusammenhang stehen (5%).

Zu 98% und damit gegen fast alle untersuchten Personen sind Verfahren eingeleitet worden, die ausschließlich Verstöße gegen die genannten strafrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Kreuztabellierung mit Altersgruppen zeigt, dass der Anteil der Bagatelldelikte an der Gesamtkriminalität der unterschiedlichen Altersgruppen recht stabil ist und sich diese Delikte somit tendenziell durch die gesamte hier abgebildete Entwicklung ziehen. Die Verbreitung dieser Bagatelldelikte wird auch durch den Umstand belegt, dass ihr Anteil weitgehend unabhängig von der Gesamtzahl der Verfahrenseinträge ist und etwa nicht mit steigender Verfahrenszahl zurückgeht.

Diese Ergebnisse unterstreichen, dass weniger gravierende „alltägliche“ Straftaten eine durchgängige Facette der Kriminalität von Vielfachtätern sind. In der Jugendphase lagern sich insbesondere schwere Gewaltdelikte darüber. Diese werden mit zunehmendem Alter durch schwere Eigentumsdelikte ergänzt und teilweise abgelöst. Aus der laufenden Befragung von inhaftierten „Intensivtätern“ ergibt sich hierfür ein Erklärungsansatz: Während in der frühen Jugend Statusgewinn für die eigene Person bzw. die Peer - Group vor allem durch Gewalttaten erreicht werden kann, tritt in der mittleren Jugend und Adoleszenz der Wunsch in den Vordergrund, über größere Geldsummen zu verfügen.

Entwicklung der kriminellen Karriere

Deliktstruktur nach Alter bei Eintrag

Die auf den Seiten 25ff vorgestellte Deliktstruktur spiegelt kein stabiles deliktisches Verteilungsmuster. Welche Delikte begangen werden, hängt insbesondere von dem Alter bzw. Entwicklungsstand des Delinquenten sowie der Zahl der bereits begangenen Delikte („krimineller Erfahrungsstand“) ab. Da bei Personen der untersuchten Gruppe die Zahl der Ermittlungsverfahren „über Zeit“ regelmäßig ansteigt, ist allerdings eine Trennung dieser Größen kaum möglich.

Deliktgruppen nach Alter n=8436	unter 14	14 bis unter 16	16 bis unter 18	18 bis unter 21	21 und älter ²⁷	sämtliche Altersgr.
Raubdelikte	14,1%	22,2%	20,7%	16,5%	16,6%	18,7%
schwere Gewalt gegen Personen	12,7%	13,3%	12,6%	11,3%	7,4%	12,3%
Gewalt gegen Personen	7,7%	6,5%	5,8%	5,4%	7,9%	6,5%
mittelbare Gewalt gegen Personen	10,3%	10,9%	11,2%	12,8%	11,6%	11,2%
Widerstand, öffentliche Ordnung	1,6%	2,4%	3,3%	2,9%	2,8%	2,5%
Hausfriedensbruch	3,5%	3,2%	2,7%	2,6%	1,8%	3,0%
Gewalt gegen Sachen	9,4%	8,1%	8,6%	7,9%	4,6%	8,3%
Eigentumsdelikte	25,5%	15,2%	12,6%	10,4%	11,2%	15,8%
schwere Eigentumsdelikte	8,7%	9,2%	11,0%	11,3%	10,3%	10,0%
Vermögensdelikte	3,9%	3,9%	3,7%	6,1%	6,8%	4,4%
Betäubungsmitteldelikte	1,0%	2,5%	3,8%	5,4%	6,1%	3,2%
Mobilitätsdelikte	0,8%	1,4%	2,4%	5,5%	9,4%	2,6%
sonstige Delikte	0,8%	1,3%	1,6%	1,8%	3,5%	1,5%
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Tabelle 14

Tabelle 14 belegt einen qualitativen Sprung Recht verletzenden Verhaltens von der Kindheit zur frühen Jugend. Der Stellenwert gravierender Gewaltdelikte nimmt deutlich zu und erreicht seinen Höhepunkt. Danach gehen die Anteile von Raubdelikten und schweren Gewaltdelikten fast kontinuierlich zurück.

²⁷ Bei der Bewertung der Angaben zu Straftaten im Erwachsenenalter ist zu beachten, dass nur der kleinere Teil der untersuchten Gruppe diesen Altersbereich erreicht hat.

Leichtere Eigentumsdelikte haben in der Kindheit einen hohen Stellenwert und verlieren zur frühen Jugend deutlich an relativem Gewicht. Schwere Eigentumsdelikte, Vermögensdelikte, Mobilitätsdelikte und Verstöße gegen das BtMG gewinnen mit zunehmendem Alter tendenziell an Bedeutung. Diese Verschiebungen können als Indikatoren für eine Entwicklung zu Straftaten gesehen werden, bei denen materielle Motive deutlicher zu Tage treten.

Deliktstruktur bei frühen Einträgen

Tabelle 15 weist in der zweiten Spalte die relativen Anteile der hier betrachteten Deliktategorien für die ersten drei in das staatsanwaltschaftliche Register eingetragenen Verfahren aus. In der dritten Spalte wird die Deliktstruktur dieser frühen Eintragungen abgebildet, sofern diese in das Kindesalter gefallen sind. Vergleicht man die Delikthäufigkeiten in den jeweils ersten Verfahren mit den Gesamthäufigkeiten in der vierten Spalte, zeigt sich, dass am Beginn der kriminellen Karriere Raubdelikte und schwere Eigentumsdelikte deutlich unterrepräsentiert, Gewalt gegen Sachen und weniger schwere Eigentumsdelikte deutlich überrepräsentiert sind. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass die kriminelle Entwicklung der hier untersuchten Vielfachtäter häufig mit für Kinder typischer Delinquenz beginnt und erst mit wachsender Erfahrung in Richtung auf schwerere Delikte eskaliert.

Deliktstruktur früher Einträge n=8436	Vorgänge 1 bis 3 sämtliche Altersgr.	Vorgänge 1 bis 3 nur Kindesalter	sämtliche Vorgänge sämtliche Altersgr.
Raubdelikte	13,5%	12,3%	18,7%
schwere Gewalt gegen Personen	13,3%	14,7%	12,3%
Gewalt gegen Personen	9,7%	8,5%	6,5%
mittelbare Gewalt gegen Personen	9,7%	6,9%	11,2%
Widerstand, öffentliche Ordnung	2,4%	1,4%	2,5%
Hausfriedensbruch	2,5%	2,8%	3,0%
Gewalt gegen Sachen	9,5%	11,7%	8,3%
Eigentumsdelikte	21,2%	27,2%	15,8%
schwere Eigentumsdelikte	8,2%	6,9%	10,0%
Vermögensdelikte	6,2%	5,2%	4,4%
Betäubungsmitteldelikte	1,0%	,5%	3,2%
Mobilitätsdelikte	2,0%	1,1%	2,6%
sonstige Delikte	1,1%	,7%	1,5%
Gesamt	100%	100%	100%

Tabelle 15

Es zeigt sich allerdings auch, dass (teilweise schwere) Gewalt gegen Personen schon zum Beginn der kriminellen Entwicklung (und im Kindesalter) eine große Rolle bei den Mehrfachaufälligen spielt. Dies unterstreicht ein Vergleich mit Zahlen der Berliner Kriminalstatistik des Jahres 2004. Der Anteil der Raubdelikte an allen Kindern vorgeworfenen Straftaten wird dort mit lediglich ca. 5% und der Anteil der gefährlichen und schweren Körperverletzungen mit 12% ausgewiesen, während die Anteile der Sachbeschädigungen und einfachen Diebstähle mit etwa 17% und 51% deutlich höher liegen.

Kriminologische Analyse ausgewählter Delikte

Vermerken, Urteilen, Klageschriften und Berichten, die in den Akten enthalten waren, konnten zu insgesamt 1538 Delikten Angaben entnommen werden, die eine vertiefte kriminologische Analyse des mit den untersuchten Vielfachtätern in Verbindung stehenden Kriminalitätsausschnitts ermöglichen. Verglichen mit der Gesamtheit der im staatsanwaltschaftlichen Informationssystem erfassten Delikte, stellen diese eine Auswahl früher und tendenziell schwerer Strafnormverletzungen dar, was darauf zurückzuführen ist, dass solchen Delikten durch die Verfasser dieser Dokumente besondere Beachtung geschenkt wird. Quantitativ unterrepräsentiert sind hingegen typische und wenig spektakuläre Taten – darunter Ladendiebstähle, Sachbeschädigungen oder auch Raubdelikte in Form sog. „Abziehdelikte“. Derartige Taten waren, sofern sie von einer Person häufiger begangen wurden, in den Akten in der Regel nicht mehr ausführlich dargestellt und wurden von uns aus arbeitsökonomischen Gründen vernachlässigt. Die folgenden Ausführungen überzeichnen somit tendenziell das Geschehen.

Oben umrissene deliktsbezogene Selektion geht jedoch nicht mit einer Verzerrung von personalen Merkmalen einher: Beispielsweise sind etwa 5% der vertieft analysierten Delikte weiblichen Personen und 70% Personen mit Migrationshintergrund zuzuordnen. Dies sind Werte, die denen der Gesamtpopulation entsprechen.

Die nachfolgend näher untersuchten Delikte wurden zwischen 1991 und 2005 begangen. Die daran beteiligten Personen waren zum Tatzeitpunkt zwischen 9 und 33 Jahre alt.

Deliktstruktur

Die Strukturierung der Delikte kann auf Grund der besseren Datenbasis nach rechtlichen und kriminologischen Gesichtspunkten erfolgen. (Vgl. Tabelle 16)

- Der Anteil der Delikte mit Bezug zu körperlicher Gewalt ragt heraus. Dieser Umstand als solcher bedarf keiner weiteren Beachtung, da er lediglich die oben erwähnte Selektion abbildet. Aufschlussreich ist hingegen die Untergliederung der Raub- und Körperverletzungsdelikte, die deutlich macht, dass die große Mehrzahl dieser Delikte in einem jugendtypischen Kontext steht: Raubdelikte sind ganz überwiegend so genannte „Abziehdelikte“ und Körperverletzungen sind Eskalationen von Konfliktsituationen.
- Eigentumsdelikte sind – soweit es sich um Formen des einfachen Diebstahls handelt – überwiegend Ladendiebstähle. Im Bereich des schweren Diebstahls sind Wohnungs- und Geschäftseinbrüche, wie auch Kraftfahrzeugdelikte quantitativ relevant. Diese Strukturmerkmale unterstreichen die Parallelität von „alltäglichen“ und gewinnorientierten qualifizierten Straftaten.
- Der geringen Anteile von Vermögensdelikten und BtMG Verstößen lassen sich dahingehend interpretieren, dass die Qualität entsprechender Rechtsverletzungen vielfach so gering war, dass sie in Stellungnahmen, Anträgen usw. keine Beachtung gefunden haben.

Delikt bzw. Deliktgruppe		n= 1537	
Gewalt gegen Personen	65,1%	Eigentumsdelikte	25,3%
<i>Sexualdelikte</i>	<i>1,6%</i>	<i>Einfacher Diebstahl</i>	<i>12,5%</i>
- Sexuelle Nötigung / Vergewaltigung	1,1%	- Ladendiebstahl	6,2%
- sex. Missbrauch von Kindern	0,5%	- Trickdiebstahl	0,7%

<i>Raubdelikte</i>	33,2%	- Taschendiebstahl	0,3%
- „Abziehen“	23,2%	- Diebstahl aus Gewerberäumen, Hotels, von Baustellen	0,9%
- Handtaschenraub	0,9%	- sonstiger einfacher Diebstahl	4,4%
- sonstiger Straßenraub	2,8%	<i>Schwerer Diebstahl</i>	6,9%
- Raub Gaststätte / Spielhalle	0,6%	- Einbruch Wohnung	2,0%
- Raub Geschäft (Kasse)	2,4%	- Einbruch Keller / Boden	0,1%
- Raub Geschäft (auch Tresor)	0,4%	- Einbruch Geschäft	2,9%
- Raub Wohnung	1,9%	- Aufbruch Automat	0,4%
- sonstiger Raub	1,0%	- Einbruch Büro / Werkstatt	0,8%
Gewalt gegen Sachen	3,7%	- Hausfriedensbruch Schule / Freizeiteinrichtung	0,2%
- Sachbeschädigung Graffiti	1,0%	- sonstiger Hausfriedensbruch	0,2%
- Sachbeschädigung Haustür / Fahrstuhl	0,2%		
- Sachbeschädigung Fahrzeug	0,2%	Straftat gegen öffentliche Ordnung / Sicherheit	1,6%
- Sachbeschädigung Brand	0,5%	- Widerstand	1,2%
- Sachbeschädigung Sonstige	1,6%	- Gefangenenerbefreiung	0,2%
- Brandstiftung	0,2%	- Landfriedensbruch	0,2%
Vermögensdelikte	1,7%	sonstige Delikte	1,2%
- Leistungsmisbrauch	0,4%		
- Betrug (kredit)betrug	0,2%	Gesamt	100%
- Betrug mit Kontokarte	0,3%		
- Überweisungsbetrug	0,1%		
- sonstiger Betrug	0,7%		

Table 16

Tatumstände

Die hier näher beleuchteten Straftaten waren im juristischen Sinn zu 93% als vollendet zu bezeichnen. Bei etwa 71% war keine Planung erkennbar und es handelte sich tendenziell um Spontanataten. Bei ca. 22% war eine gewisse Planung oder Vorbereitung zu erkennen und nur bei 7% waren im Vorfeld gründliche Vorbereitungen getroffen worden.

Insgesamt wurde bei etwa 11% der hier betrachteten Vorfälle mit einer Waffe gedroht und bei 7% eine Waffe so eingesetzt, dass es zu Verletzungen gekommen ist. Insofern spielen Waffen außerhalb der Deliktsbereiche Raub und gefährliche Körperverletzung keine größere Rolle.

Sofern mit Waffen gedroht oder Verletzungen zugefügt wurden, handelte es sich überwiegend um Messer. Deutlich seltener kamen Gas- und Schreckschusspistolen oder Schlagwaffen zum Einsatz. Bei insgesamt 19 Straftaten sollen „scharfe“ Waffen eine Rolle gespielt haben. Steine, Flaschen oder sonstige „improvisierte“ Waffen kamen vergleichsweise häufig zum Einsatz. Insgesamt deuten diese Ergebnisse darauf hin, dass sich Waffen nicht prägend auf die Kriminalität der hier untersuchten Tätergruppe auswirken.

Körperliche Gewalt bzw. ihre Androhung hat einen deutlich höheren Stellenwert. Dies ist im Kern eine Funktion der Relevanz von Raub- und Körperverletzungsdelikten. Die Feinanalyse lässt darüber hinaus erkennen, dass es bei etwa 30% der Straftaten, bei denen körperliche Gewalt eine Rolle gespielt hat, lediglich zu Drohungen gekommen ist. Bei 6% wurde gerempelt, geschubst und gerissen, bei 40% geschlagen und bei ca. 7% getreten. Besonders massive körperliche Gewalt, die als „Zusammenschlagen“ qualifiziert werden kann, lag in 18% der Fälle vor.

Dass Waffeneinsatz und besonders massive körperliche Gewalt nicht die Regel sind, zeigt sich auch in den Folgen für die Gewaltopfer. Von denen, die körperlich verletzt wurden, haben sich etwa 20% in ambulante und 7% in stationäre Behandlung begeben. Bei fast drei Viertel blieben demnach die physischen Verletzungen eher gering.

Aspekte psychischer Gewalt bzw. die psychischen Folgen physischer Gewalt werden in staatsanwaltlichen Akten nicht hinreichend abgebildet, da die Geschädigten nicht im Mittelpunkt des Interesses derjenigen stehen, die diese Akten „speisen“. Allerdings lassen sich Hinweise auf besonders erniedrigende Handlungen finden, die durch die davon Betroffenen (auch) als psychische Gewalt empfunden worden sein dürften. Bei 218 der untersuchten Delikte war dieses der Fall. Am häufigsten waren systematische Durchsuchungen und erzwungene gemeinsame „Spaziergänge“ im Zusammenhang mit Raubtaten (ca. 50%), gefolgt von einer großen Bandbreite unterschiedlicher Handlungen wie die Wegnahme und bisweilen demonstrative Zerstörung persönlicher Dinge, massive persönliche Beleidigungen oder Anspucken. Zu quälerischen Handlungen wie Einsperren, Fesseln oder dem Ausdrücken von Zigaretten auf dem Körper eines Opfers ist es vergleichsweise selten gekommen (6%).

Beute und Tatmotive

Die durch die Straftaten erlangten Gegenstände und Vermögenswerte spiegeln die Bandbreite der Delikte und der Qualität ihrer Begehung.

- Bei einem erheblichen Teil handelt es sich um geringe Geldbeträge und Gegenstände des täglichen Bedarfs, um Dinge, die Jugendliche üblicherweise mit sich führen.
- Mit Raubdelikten werden materielle Ziele verfolgt. Jedoch spricht der Umstand, dass auch Centbeträge, Zigaretten, durch die Opfer getragene Kleidungsstücke, Fahrscheine oder geringwertiger Modeschmuck erpresst werden, dafür, dass die Beutestücke symbolischen Wert besitzen: Sie sind „greifbare“ Belege für Interaktionen, die durch den bzw. die Täter bestimmt waren, für erfolgreich ausgeübte Dominanz und Kontrolle.
- Hohe Beutesummen sind selten. Diese stehen in Zusammenhang mit geplanten und vorbereiteten Raubüberfällen auf Geschäfte und Restaurants.

Beute		n=1150	
Bargeld unter 5 €	3,3%	GameBoy, Spielekonsole, Computerspiel	1,5%
Bargeld 5€bis 25€	8,1%	Rechner / Kamera	3,0%
Bargeld 25€bis 100€	5,0%	Alkoholika / Zigaretten	4,5%
Bargeld 100€bis 250€	2,3%	Lebensmittel / Süßigkeiten	3,1%
Bargeld 250€bis 500€	2,6%	Bekleidung / Schuhe	2,1%
Bargeld über 500€	3,2%	Schmuck / Uhr	1,6%
Geldbörse (Geldbetrag nicht genannt)	4,3%	Kosmetika	1,1%
Kredit- / Geldkarte	2,3%		
		Fahrrad / Roller	3,3%
Mobiltelefon, Telefonkarte	20,3%	Mofa / Moped / Krad	2,3%
Fahrschein	0,8%	PKW	1,1%
Zigaretten - von Opfer mitgeführt	1,8%	sonstiges	4,4%
Kleidung / Schuhe - von Opfer getragen	1,7%		
Schmuck / Uhr - von Opfer getragen	1,6%	erfolgloser Versuch (keine Beute)	8,7%
MP3-Spieler / CD Spieler / Tonträger	4,9%		
Spielzeug	0,9%	Gesamt	100%

Tabelle 17

Der Versuch, den in den Akten näher ausgeführten Straftaten Motive zu unterlegen²⁸, ergibt folgendes Bild:

- Materielle Beweggründe sind bei fast 60% aller untersuchten Straftaten anzunehmen.
- Immaterielle Gründe sind jedoch nicht nachrangig. Bei etwa 60% der ausgewerteten Delikte dürfte der Umstand eine Rolle gespielt haben, dass die Tat und die damit in Zusammenhang stehenden Interaktionen positiv besetzt sind. Dazu zählen das „gute“ Gefühl praktizierter Dominanz und Kontrolle, der emotionale Kick, der von Gewaltdelikten ausgehen kann oder auch die Befriedigung aus einer bestandenen Mutprobe unter Kindern. Abstrakt ausgedrückt ist die Straftat das Mittel für einen emotionalen Gewinn und der Straftäter in gewisser Weise der Adressat seiner eigenen Handlungen. Bei einem weiteren Drittel dürfte der Wunsch nach einer Schädigung des konkreten Opfers eine Rolle gespielt haben. Konflikte, Rachebedürfnisse oder „Hass“ auf dem Hintergrund ideologisch begründeter Feindbilder bilden hier die Basis. Der Täter erzielt möglicherweise auch hier letztendlich einen emotionalen Gewinn, aber der Adressat seines Handelns ist das negativ besetzte Opfer.

²⁸ Entsprechende Angaben gehen teilweise auf Feststellungen in den Akten zurück, teilweise handelt es sich um Annahmen, die aus dem Studium der Akten resultieren.

Tätergemeinschaften

Etwa 60% der hier ausgewerteten Delikte wurden gemeinschaftlich und 40% von allein handelnden Tätern²⁹ begangen. Dieses Ergebnis bestätigt den an anderer Stelle hervorgehobenen Stellenwert von Gruppenprozessen und entspricht der allgemeinen Erkenntnis, dass Minderjährige überwiegend gemeinschaftlich handeln.

Merkmale der hier relevanten Tätergemeinschaften sind³⁰:

- Das Altersspektrum innerhalb der Tätergemeinschaften ist tendenziell gering. In Relation zu dem im Mittelpunkt stehenden jeweiligen Vielfachtäter waren bei fast 90% der gemeinschaftlich begangenen Straftaten der bzw. die Mittäter ungefähr gleichen Alters. Bei etwa 5% waren sie älter, bei etwa 4% waren sie jünger und in seltenen Fällen handelte es sich um altersmäßig heterogene Gruppen. Deutliche Altersunterschiede – etwa dergestalt, dass Kinder und Heranwachsende gemeinschaftlich handelten – waren ausgesprochen selten.
- Hinsichtlich des Geschlechts besteht ebenfalls eine große Homogenität. Bei etwa 93% der untersuchten gemeinschaftlich begangenen Straftaten bestand die Tätergruppe ausschließlich aus männlichen Personen, bei ca. 3% ausschließlich aus weiblichen Personen und bei ca. 4% aus Personen beiderlei Geschlechts.
- Die ethnische Zusammensetzung der Tätergemeinschaften dürfte in erster Linie die des allgemeinen sozialen Umfeldes der beteiligten Personen spiegeln. Sofern der im Mittelpunkt stehende Vielfachtäter ohne Migrationshintergrund war, galt dieses für etwa 67% der Fälle auch für den bzw. die jeweiligen Mittäter. Bei 10% waren es gemischte Gruppen und bei 23% waren die Mittäter überwiegend Migranten. Handelte es sich um einen Vielfachtäter mit Migrationshintergrund, hatte(n) der bzw. die Mittäter in etwa 50% der Fälle den gleichen ethnischen Hintergrund. In 19% der Fälle waren die Mittäter Migranten mit anderem ethnischen Hintergrund und in 31% waren unter den Mittätern Personen mit und ohne Migrationshintergrund. Diese Zahlen belegen eine gewisse Tendenz zu ethnischer Homogenität deuten aber nicht darauf hin, dass Ethnizität ein rigides Strukturierungsmerkmal für die Bildung von Tätergemeinschaften ist.
- Bei den Tätergemeinschaften handelt es sich nur in seltenen Fällen um Spontangruppen. Bei weniger als 5% der untersuchten Gruppendelikte scheinen sich die Beteiligten vor der Tat nicht oder allenfalls lose gekannt zu haben. Demnach bestanden zwischen den Beteiligten fast durchgängig über die konkrete Straftat hinausreichende Verbindungen. Bei etwa 7% waren Tatbeteiligte miteinander verwandt, bei 4% eng befreundet und bei ca. 2% waren Tatbeteiligte Nachbarn oder besuchten die gleiche Schule. Überwiegend - zu etwa 83% - lassen sich die Tätergruppen als Peer-Gruppen beschreiben, als eher lockere und wenig strukturierte, aber über längere Zeiträume hinweg bestehende Verbindung von Jugendlichen gleichen Alters, gleichen Geschlechts und mit vergleichbarem sozialen und kulturellen Hintergrund.³¹

Opfer

Akten der Staatsanwaltschaft sind täterorientiert. Angaben zu den Opfern enthalten sie folglich nur punktuell, was eine differenzierte Herausarbeitung von Opferprofilen verhindert. Auf der Basis der vorhandenen Daten lassen sich jedoch einige allgemeine Opfermerkmale benennen:

²⁹ Da nicht alle Delikte abgeurteilt wurden, ist der Begriff „Tatverdächtiger“ teilweise zutreffender.

³⁰ Die in diesem und nachfolgenden Abschnitten genannten Prozentangaben beziehen sich jeweils auf die Fälle, zu denen den Akten entsprechende Angaben zu entnehmen waren. So waren die Akten bspw. zu 106 gemeinschaftlich begangenen Straftaten hinsichtlich der Art der Täterbeziehung nicht aussagekräftig. Diese Delikte wurden hinsichtlich der „Täterbeziehung“ nicht berücksichtigt.

³¹ Es kann davon ausgegangen werden, dass ein größerer Teil dieser Peer - Groups als delinquente Cliques zu charakterisieren wäre. Eine genauere Quantifizierung ist jedoch nicht möglich.

- Täter und Opfer³² waren zum Tatzeitpunkt zu ca. 65% in etwa gleichaltrig. Bei etwa 10% der ausgewerteten Straftaten war(en) das bzw. die Opfer jünger, in etwa 25% der Fälle älter.³³
- In etwa 84% der Fälle wurden (auch) männliche und in 16% (auch) weibliche Personen geschädigt. Es sind also ganz überwiegend männliche Personen, die durch die untersuchten Vielfachtäter viktimisiert werden. Bezüglich des Geschlechts bestand zwischen Tätern und Opfern weitgehende Übereinstimmung. In ca. 81% der Fälle waren Opfer und Täter männlich und in 3% waren Opfer wie Täter weiblich. In den übrigen Fällen bestand keine Übereinstimmung, wobei die Konstellation, dass weibliche durch männliche Personen geschädigt wurden, mit etwa 13% relativ häufig war.³⁴
- Nur zu einem Viertel der Fälle enthielten die Akten Angaben zu der ethnischen Zugehörigkeit der Opfer. Auf dieser „schmalen“ Datenbasis wird erkennbar, dass überwiegend Personen ohne Migrationshintergrund geschädigt wurden (etwa 75%).³⁵ Diese wurden gleichermaßen durch Täter mit und ohne Migrationshintergrund viktimisiert. Soweit Personen mit Migrationshintergrund geschädigt wurden, traf dieses Merkmal überwiegend auch auf die Täter zu. Demnach werden Personen mit Migrationshintergrund selten durch Personen ohne Migrationshintergrund geschädigt.
- Soweit die Akten zu der Täter - Opfer - Beziehung Auskunft gaben, wird erkennbar, dass in etwa 55% der Fälle Opfer und Täter bereits vor der Straftat in Beziehung standen. Mit ca. 31% ist eine lose Bekanntschaft am häufigsten. Opfer und Täter waren in ca. 9% der Fälle Schüler der gleichen Schule, in 6% entstammte beide Parteien der gleichen Nachbarschaft, etwa gleich häufig bestand Freundschaft oder Zugehörigkeit zu der gleichen Peer-Gruppe, bei 4% Verwandtschaft. Diese Ergebnisse unterstreichen, dass Vielfachtäter einen großen Teil der Delikte in ihrem regulären sozialen Umfeld begehen und folglich häufig Personen betroffen sind, zu denen eine vordeliktische Beziehung bestanden hat.

Räumliche Aspekte

Die Wohn- und Aufenthaltsorte der untersuchten Personen konzentrieren sich auf wenige Stadtbereiche und Quartiere und überschneiden sich weitgehend (vgl. Seite 20f). Bei insgesamt 1113 Straftaten enthielten die ausgewerteten Akten Angaben zum geographischen Tatort. Deren Auswertung zeigt, dass sich Tatorte dort häufen, wo überproportional viele Intensivtäter leben. Die Verteilung von Wohnsitzen und Tatorten stimmt somit grundsätzlich überein. Allerdings ist eine gewisse Diffusion von Tatorten festzuhalten – diese sind etwas stärker über das Stadtgebiet verteilt als die Wohnsitze der als Intensivtäter geführten Personen.

Im Zuge der Auswertung der Akten erfolgte eine Einschätzung der Lage der Tatorte im Verhältnis zum Wohnort.

- Danach haben ca. 54% der untersuchten Personen die ihnen zur Last gelegten Straftaten ganz überwiegend im unmittelbaren räumlichen Umfeld ihres Wohnsitzes begangen.
- Bei 21% markieren die Tatorte größere Gebiete. Deren äußere Konturen ergeben sich aber aus „konventionellen“ alltäglichen Aktivitäten wie dem Schulbesuch oder dem Aufsuchen eines Treffpunktes von Jugendlichen.
- Lediglich bei 9% scheint die Verteilung der Tatorte der Tatgelegenheitsstruktur zu folgen. Bildlich gesprochen liegen diese abseits der Pfade regulärer Alltagsroutinen und deuten auf eine gezielte Suche.

³² „Opfer“ sind viktimisierte natürliche Personen.

³³ Die Ergebnisse beruhen auf 888 „Fällen“.

³⁴ Die Ergebnisse beruhen auf 961 „Fällen“.

³⁵ Dieser Wert ist hoch. Jedoch sollte nicht vorschnell auf eine starke Überrepräsentation von Opfern ohne Migrationshintergrund geschlossen werden, da im Alltag der hier untersuchten Tätergruppe das zahlenmäßige Verhältnis von Migranten zu Nichtmigranten durchaus bei 1 zu 3 stehen kann. Auch deuten die Ergebnisse der laufenden Befragung von inhaftierten „Intensivtätern“ darauf hin, dass keine gezielte Selektion von „deutschen“ Opfer erfolgt.

- Bei 17% konnte kein dominantes Muster ausgemacht werden. Grund dafür kann eine absolut geringe Zahl registrierter Straftaten sein, eine punktuell schlechte Datenqualität oder auch der Umstand, dass sich mit zunehmendem Alter und voranschreitender krimineller Karriere die räumliche Verteilung der Tatorte ändert: Lokal eng gebundene Delinquenz geht in zielorientierte überörtliche Kriminalität über.

Raumfunktionen

Straftaten haben einen geographischen Ort. Darüber hinaus kann dem Gebiet, in dem ein Tatort liegt, eine konkrete Raumfunktion wie Wohnen, Freizeit oder Arbeit zugeordnet werden. Die entsprechende Analyse dient insbesondere der vertieften Beantwortung der Frage, inwieweit sich Straftaten im Rahmen regulärer Routinen und Interaktionen ereignen.

Raumfunktion der Tatorte		n=1464	
<i>Öffentlicher Raum</i>	44,2%	<i>Wohnen</i>	10,7%
- Straße	42,2%	- fremde Wohnung	8,1%
- Park	2,0%	- Hausflur, Keller	1,7%
		- eigene Wohnung	0,9%
<i>Einzelhandel</i>	15,6%		
- Lebensmittelgeschäft / -markt	4,6%	<i>Mobilität</i>	
- Kaufhaus	1,6%	- Bahnhof, Zug, Bus	10,2%
- Drogeriemarkt	1,6%		
- Shopping Center	1,2%	<i>Kommerzielle Freizeit</i>	3,2%
- sonstiges Geschäft	6,6%	- Gaststätte, Café	2,7%
		- Disco, Kino, Konzertsaal	0,5%
<i>Öffentliche Erziehung / Bildung / Freizeit</i>	11,9%		
- Schule, Schulhof, Kita	7,5%	<i>Sonstige Funktionen</i> (Krankenhaus, Altenheim, Strafanstalt ...)	4,2%
- Spielplatz	2,3%		
- Sportplatz, Umkleide, Bad	1,4%	Gesamt	100%
- Jugendfreizeiteinrichtung	0,7%		

Tabelle 18

Die vorgestellten Ergebnisse lassen sich wie folgt interpretieren: Die Straftaten werden ungeplant und im weitesten Sinn spontan begangen. Gewaltdelikte haben häufig einen expressiven Charakter – sie setzen Zeichen. Beides führt dazu, dass die Straftaten im regulären räumlichen und sozialen Aktivitätsbereich der Täter liegen. Dieses „Areal“ dehnt sich mit zunehmendem Alter aus – von dem unmittelbaren Wohnumfeld, über Spiel- und Bolzplätze in der Nähe der Wohnung, die Schule bis hin zu Treffpunkten außerhalb des angestammten Kiezes (Freibäder, Einkaufszentrum usw.). Öffentliche Verkehrsmittel und später auch Kraftfahrzeuge tragen zu einer Diffusion der Tatorte bei.

Beurteilung der Straftaten

Im Zuge der Datenerhebung wurde der Versuch einer Beurteilung jeder näher betrachteten Straftat unternommen. Beurteilungskategorien waren „typisch“ und „atypisch“. Als „typisch“ sollten Straftaten dann gelten, wenn Alter und Geschlecht des bzw. der Täter(s), Deliktart und Tatumstände eine unauffällige Passung aufwiesen, als „atypisch“, wenn hier Besonderheiten festzustellen waren.

- Danach konnten ca. 80% der ausgewerteten Straftaten als „typisch“ klassifiziert und nach ihrem äußeren Erscheinungsbild verbreiteten Formen der Kinder- und Jugenddelinquenz zugeordnet werden.
- Als „atypisch“ wurde demnach jede fünfte Straftat beurteilt. Am häufigsten wurde diese Beurteilung mit einem besonders hohen Maß der Gewaltanwendung begründet (9%). Ein auffallend hoher Planungsaufwand und eine ungewöhnliche Deliktwahl³⁶ folgten mit jeweils etwa 3%.
- Diese Ergebnisse unterstreichen die an anderer Stelle erwähnte „Doppelschichtigkeit“ der Kriminalität von Vielfachtätern. Grundlage bilden alterstypische Delikte, die sich nicht wesentlich von denen weniger belasteter Minderjähriger unterscheiden. Diese wird insbesondere von schweren Gewalttaten überlagert, die eine Entwicklung hin zu gravierenden Formen jugendlicher Kriminalität markieren.

Raubdelikte

- Raubdelikte bilden mit 510 erfassten Straftaten die größte Deliktgruppe. Die kriminologische Analyse dieser Delikte führt zu folgenden Ergebnissen:
- Wie Tabelle 16 (Seite 33f) zu entnehmen ist, können sieben von zehn Raubdelikten als „Abziehen“ beschrieben werden. Weitere 10% lassen sich als Handtaschenraub und sonstiger Straßenraub klassifizieren. Diesen tendenziell jugendtypischen Raubvarianten stehen Raubüberfälle auf Gaststätten und Geschäfte sowie in Wohnungen gegenüber. Solche atypischen Raubtaten summieren sich auf etwa 16%. Es sind insbesondere diese Delikte, die auf erhebliche öffentliche Aufmerksamkeit getroffen sind und regelmäßig zu längeren Jugendstrafen geführt haben.
- Die Tatorte liegen zu etwa 55% auf öffentlichem Straßenland und in Grünanlagen, zu 10% in Bereichen, in denen Kinder und Jugendliche weitgehend „unter sich“ sind (Schulen, Spielplätze, Sportanlagen) und zu etwa 12% in Bussen, Bahnen und Bahnhöfen – und somit deutlich überwiegend innerhalb der regulären Aktivitätsräume von Großstadtjugendlichen.
- Auch bei Raub überwiegen ungeplante Taten mit fast 80% der einbezogenen Delikte deutlich.
- Geraubt wird an erster Stelle Bargeld (38%) wobei die erlangten Summen tendenziell gering bleiben. In sechs von zehn Fällen liegt die Beute bei maximal 100€. Es folgen Mobiltelefone (Karten eingeschlossen) mit 28%. Gegenstände, die die zumeist minderjährigen Opfer üblicherweise mit sich führen (Zigaretten, MP3 Spieler, Schmuck und Uhren etc.) summieren sich auf etwa 22%. In etwa 8% der Fälle werden keine Wertgegenstände erlangt.
- Zum Tatzeitpunkt befanden sich die Täter zu 15% im Kindesalter, zu 40% in der frühen Jugendphase und zu 27% zwischen 16 und 18 Jahre. Dieses Ergebnis bestätigt, dass Raubaktivitäten ganz überwiegend (hier zu 82%) vor dem Erreichen der 18. Geburtstages liegen.
- Deliktentsprechend haben Waffen einen etwas höheren Stellenwert. Allerdings sind auch bei Raubdelikten schwere Verletzungen die Ausnahme. Körperliche und psychische Gewalt werden verbreitet insbesondere als Mittel zu Durchsetzung von Dominanz eingesetzt.
- Die gemeinschaftliche Begehung überwiegt deutlich. Beteiligte sind insb. Peers, d. h. Personen, die nach Alter, Geschlecht und sozialer Verortung weitgehend „gleich“ sind.

³⁶ Ein Beispiel hierfür wären Trickdiebstähle zum Nachteil von Taxifahrern.

- Unter den Opfern sind Jugendliche, und hier wiederum männliche Jugendliche deutlich überrepräsentiert.

Institutionelle Reaktionen

Intensivtäterprüfung durch die Dezernentinnen und Dezenten der Abteilung 47

Der Übernahme eines Straftäters³⁷ in die Zuständigkeit der Abteilung 47 geht eine in der Regel sehr arbeitsintensive und gründliche Prüfung der Frage voraus, ob die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Überprüfung wird in überwiegend ausführlichen Vermerken dokumentiert und das Ergebnis begründet.

Die möglichen Implikationen „positiver“ Entscheidungen, d. h. der Aufnahme in die Intensivtäterliste, sind an anderer Stelle angerissen. Hier soll nachvollzogen werden, mit welchen Begründungslinien und Argumentationsfiguren in der staatsanwaltschaftlichen Praxis eine Einstufung als Intensivtäter erfolgt. Wegen der besonderen Relevanz dieses Aspekts aber auch des Umstandes, dass zu nahezu jeder Person der Untersuchungsgruppe (97%) entsprechende Vermerke ausgewertet werden konnten und diese Dokumente ein hohes Maß an Authentizität besitzen, wird die Darstellung, die bisher auf die Erörterung quantitativer Befunde gestützt war, um qualitative Elemente erweitert.

Auf ein Problem, das Dokumentenauswertungen regelmäßig anhaftet, sei hingewiesen. Die „Dekonstruktion“ von Texten in einzelne Argumentationsstränge und Begründungselemente nimmt diese aus ihrem komplexen Gesamtkontext und kann zu dem Eindruck führen, dass auch Entscheidungen mit weit reichenden Folgen auf singulären eindimensionalen Begründungen beruhen. Dies gilt grundsätzlich auch für die hier vorgestellte Auswertung. Relativierend kann jedoch angemerkt werden, dass in diesen Vermerken eine eher geringe Zahl von Dimensionen angesprochen wird, so dass die nachfolgend dargestellten und erörterten Begründungslinien jeweils die argumentative Hauptlast tragen.

Der Blick „nach hinten“

Begründungen, die unmittelbar an dem aktenkundigen kriminellen Verhalten ansetzen und somit retrospektiv argumentieren, sind bei 84% der ausgewerteten Fälle zu finden und haben damit ein großes Gewicht. Im Einzelnen wird Bezug genommen auf die Schwere und Vielzahl der Straftaten (47% bzw. 38%) sowie die hervorgetretene hohe Gewaltbereitschaft (40%).

Nimmt man die konkreten Argumentationsfiguren in den Blick, wird deutlich, dass die Vorgaben der Intensivtäterrichtlinie argumentativ umkreist werden. Wie die nachfolgenden Beispiele³⁸ illustrieren, wird auf den Umstand begangener und den Rechtsfrieden störender Straftaten abgestellt und daraus das Risiko einer sich verfestigenden kriminellen Entwicklung abgeleitet.

³⁷ Bezieht man sich auf die noch „offenen“ Verfahren, wäre die Bezeichnung Beschuldigter oder Angeklagter vorzuziehen, da jedoch regelmäßig frühere rechtskräftige Verurteilungen vorliegen, erscheint die Bezeichnung „Straftäter“ insgesamt angemessener. Sofern Kinder betroffen sind, ist allerdings eine Einschränkung vorzunehmen: Sie können nur Straftäter in dem Sinne sein, dass ihr Handeln Straftatbestände erfüllt. Straftat machen sie sich nicht.

³⁸ Sämtliche Zitate entstammen den ausgewerteten Akten und sind unterschiedlichen Fällen zuzuordnen. „X“ ist jeweils die als Intensivtäter klassifizierte Person, „Y“ und „Z“ sind weitere in den Akten erwähnte Personen.

„Aufgrund der Vielzahl der vorliegenden Verfahren und der Rohheitsdelikte, die durch X begangen wurden, ist er als Intensivtäter zu werten.“

„Der Umstand, dass X „schwerwiegende Straftaten begeht, lässt den Schluss zu, dass hier die Gefahr einer sich verfestigenden kriminellen Energie besteht“.

Begründungen, die sich stark an den Wortlaut der Richtlinie orientieren, unterliegen dem Risiko der zirkulären Argumentation. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Definitionselement durch ein anderes „belegt“ wird. So wird insbesondere der Umstand zahlreicher und / oder den Rechtsfrieden besonders störender Straftaten wie auch generell die Neigung zur Begehung von Gewalt- und Rohheitsdelikten als Beleg für das Vorliegen der Gefahr einer weiteren kriminellen Entwicklung genommen. Die mit der Richtlinie offenbar beabsichtigte Abgrenzung zu Straftätern, die zwar zahlreiche und / oder schwere Straftaten begangen haben, bei denen jedoch kein besonderes Risiko einer kriminellen Entwicklung besteht, geht verloren.

Es bestehe die „Gefahr einer sich verfestigenden kriminellen Karriere“, da X „innerhalb kurzer Zeit den Rechtsfrieden besonders störende Raubtaten begangen hat“.

„Zwar sind die von X begangenen Straftaten eher jugendtümlich einzustufen, jedoch hat sich herausgestellt, dass in der letzten Zeit eine Steigerung und die Gefahr einer sich verfestigenden kriminellen Karriere besteht. Die zuletzt begangenen Straftaten sind geeignet, den Rechtsfrieden zu stören.“

14% der Vermerke stellen heraus, dass (jugendstrafrechtliche Sanktionen ohne Wirkung geblieben sind. Auch hier wird zumindest mittelbar auf Strafnormen verletzendes Verhalten Bezug genommen, denn die Wirkungslosigkeit dieser Sanktionen wird ja aus dem Umstand geschlossen, dass es zu weiteren und regelmäßig auch schwereren Straftaten gekommen ist. Insofern haften auch dieser Begründungslinie die oben umrissenen Probleme an.

Angemerkt sei an dieser Stelle, dass es bei der großen Mehrzahl jugendlicher Straftäter bei einzelnen weniger gravierenden Strafnormverletzungen bleibt. In wie weit dieses auf die Wirkungen des formellen Verfahrens, auf informelle Reaktionen oder auf den Umstand der Reifung zurückzuführen ist, kann die einschlägige Forschung nicht eindeutig beantworten. Jedenfalls gibt es keine empirischen Belege dafür, dass „mehr“ Intervention oder Sanktion zu einer stärkeren Verhaltensmodifikation im Sinne einer Abkehr von strafbaren Handlungen führt.

So ernüchternd es aus der Sicht der Strafrechtspflege auch sein mag, dass bei der hier betrachteten Straftätergruppe trotz engagierter und teilweise wiederholter Interventionen eine substanzielle Änderung des Verhaltens ausgeblieben ist, so wenig ist es zwingend, diesen Umstand unmittelbar auf Unwilligkeit, Widerstand oder andere negative Eigenschaft auf Seiten des jeweiligen Straftäters zurückzuführen. Entwicklung braucht ein geeignetes Umfeld – und dieses wird durch Polizei, Staatsanwaltschaft oder Justiz kaum verändert.

Der Weg zu einer untergründigen persönlichen Kränkung und damit kontraproduktiven inneren Haltung bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist kurz, wenn „Resistenz“ gegen die Wirkungen des Strafverfahrens als Beleg für Bösartigkeit oder „Resozialisierungsunwilligkeit“ verstanden wird.

„Da er sich durch die gegen ihn geführten Ermittlungs- und Strafverfahren nicht beeindrucken ließ, sind weitere Straftaten von ihm zu erwarten.“

Es sind „auch weiterhin schwerste Straftaten von dem Betroffenen zu erwarten ... Der Betroffene gestaltet bereits jetzt sein Leben eigenmächtig und hat vor amtlichen Autoritätspersonen keinerlei Respekt, so dass nicht davon auszugehen ist, dass er als Jugendlicher sein Verhalten ändern wird.“

Besonders kritisch sind prognostische Aussagen bei Kindern. Zum einen ist die Erfahrungsbasis eingeschränkt, da wegen der bestehenden Strafmündigkeit noch keine jugendstrafrechtlichen Reaktionen erfolgt sind und insofern auch keine Erfahrungen darüber vorliegen können, ob und wie sich diese auf den weiteren Werdegang des betreffenden Delinquenten auswirken. Und zum anderen stehen Kinder noch vor so fundamentalen physischen und psychischen Reifungsprozessen, dass eine höhere Entwicklungsoffenheit als bei Jugendlichen oder gar Erwachsenen angenommen werden muss. Insofern sind Begründungen, die ganz überwiegend auf das (vergangene) Strafnorm verletzende Verhalten abheben, grundsätzlich problematisch.

Es „lässt sich feststellen, dass der X, der bereits schon im Kindesalter den Rechtsfrieden störende Straftaten, Raub- und Erpressungstaten begangen hat, auch mit Eintritt in die Strafmündigkeit weiterhin Straftaten mit erheblichem Gewicht, unter anderem Raubtaten ..., begangen hat. Im Hinblick auf die Vielzahl der bisherigen Verfahren und Straftaten, die der erst 15-Jährige bereits begangen hat und im Hinblick auf die zunehmende Gewaltbereitschaft des X soll er hier als Intensivtäter geführt werden.“

Der Blick „nach vorn“

Bei 26% der Fälle sind (zusätzlich) prospektive Begründungen zu finden. Darunter fallen insbesondere die Annahme einer Wiederholungsgefahr (14%), einer Gefahr für andere (9%) oder für den Rechtsfrieden schlechthin (3%). Dadurch gewinnen die Begründungen in Ansätzen eine prognostische Dimension.

Der Blick auf die einzelnen Argumentationsfiguren zeigt jedoch, dass hier verbreitet die zumeist nicht näher begründete Annahme einfließt, dass sich das bisherige manifeste Verhalten in der Zukunft fortsetzen wird und insofern keine differenzierte Prognose erfolgt.

„Der Lebensweg und die Verfahren zeigen, dass es sich um einen brutalen unkontrollierten Gewalttäter handelt, von dem auch zukünftig schwerste Straftaten zu erwarten sein werden.“
Die Auswertung der Ermittlungsakten zeige, dass X „seine Gewaltbereitschaft gesteigert (hat) und in Kenntnis eines laufenden Verfahrens wegen räuberischer Erpressung weitere Raubtaten begeht, so dass auch in Zukunft von ihm schwere Gewalttaten zu erwarten sind.“

Der Blick auf Defizite

Prognostische Überlegungen, die jenseits des ohnehin evidenten Umstandes ansetzen, dass die betreffenden Personen viele und/oder schwere Straftaten begangen haben, sind eher die Ausnahme als die Regel.

Bei etwa 15% der Fälle wird der Intensivtäter-Status (auch) durch negative soziale Kontakte und Verbindungen begründet. Abgehoben wird auf kriminelle Freunde oder die Zugehörigkeit zu einer delinquenten Clique (11%), kriminelle Verwandte (2%) oder auch den Umstand, dass der Betreffende in einem Problemquartier wohnt (2%).

Die Gewaltbereitschaft Jugendlicher kann zweifelsohne durch Gruppenprozesse gesteigert werden, und die stadträumliche Analyse der vorhandenen Daten deutet darauf hin, dass lokale Umstände zu einer Eskalation beitragen können. Gleichwohl ist die Begründung des IT Status durch „riskante“ Kontakte nicht unproblematisch, denn sie führt in die Nähe eines epidemiologischen Modells: Kriminalität wird zu einer Art Übertragungskrankheit und dort, wo eine erhöhten Infektionsgefahr besteht, müssen gezielte Schutzmaßnahmen erfolgen.

„X ist der Gruppe um den Intensivtäter Y zuzurechnen und wird schon deshalb der intensiven Beobachtung bedürfen.“

„X lebt in Spandau Falkenhagener Feld („offizieller“ Problembezirk)“

„Insbesondere wegen seiner Entwicklung in den Jahren 2003 und 2004 und seiner engen Bekanntschaft mit den Intensivtätern Y ... und vermutlich auch Z muss derzeit davon ausgegangen werden, dass mit X ein neuer Intensivtäter heranwächst.“

„X ist der jüngere Bruder des hier als Intensivtäter geführten Y“

Nur bei ca. 8% der Fälle sind Hinweise auf negative individuelle Merkmale wie eine geringe Fähigkeit zur Aggressionskontrolle oder massive Drogenabhängigkeit, auf geringe Ressourcen im Hinblick auf eine „konventionelle“ gesellschaftliche Integration wie Verwahrlosung, das Fehlen schulischer und beruflicher Bildung oder auch eines Arbeitsplatzes begründungsrelevant. Solche Umstände sind den Akten regelmäßig zu entnehmen, sind aber nur zu einem kleinen Teil in die Vermerke und sonstigen Begründungen für die Einstufung als Intensivtäter eingeflossen.

Aus der Sicht der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dürfte der weithin verwendete Begriff „kriminelle Energie“ eine Art Auffangkategorie für eine Vielzahl problematischer Umstände sein.

„Es ist davon auszugehen, dass seine kriminelle Energie steigend ist. Er sollte daher als Intensivtäter eingetragen werden.“

Es besteht die „Gefahr einer sich verfestigenden kriminellen Energie“.

Das Konzept der „kriminellen Energie“ ist zwar anschaulich, indem es kriminelle Handlungen auf eine nicht näher bezeichnete innere negative Triebkraft zurückführt. Aber gerade deshalb bleibt es völlig unbestimmt und ohne analytische Qualität. Gleichwohl ist bei 14% der Fälle die Feststellung einer hohen kriminellen Energie für die Begründung der Einstufung als Intensivtäter relevant.

Die richterliche Feststellung schädlicher Neigungen

Die Feststellung schädlicher Neigungen durch einen Richter oder eine Richterin ist ein Indikator für den Stand krimineller Entwicklung bzw. des Kriminalisierungsprozesses und zugleich eine relevante Einflussgröße auf die Art und Höhe eventueller Sanktionen in zukünftigen Jugendstrafverfahren.³⁹

Für 37% der untersuchten Personen sind in den Akten Urteile abgelegt, die schädliche Neigungen bejahen. Bei diesen ist somit der Feststellung der Intensivtätereigenschaft eine weitgehende Negativbewertung durch ein Gericht vorausgegangen. Nur bei 2% (5 Personen) besteht trotz wiederholter Verurteilungen offenbar keine solche Einschätzung auf Seiten der urteilenden Jugendrichter/innen. Bei den übrigen Personen war es zum Zeitpunkt der Auswertung noch zu keiner Verurteilung wegen einer gravierenden Straftat gekommen, ein entsprechendes Urteil war in der Akte nicht vorhanden oder es bestand noch keine Strafmündigkeit.

Der Vergleich zwischen staatsanwaltschaftlichem und richterlichem Begründungsprofil zeigt, dass die Feststellung schädlicher Neigungen häufiger auf Defizite im Erziehungs- bzw. Sozialisationsbereich gestützt wird als die Übernahme eines Jugendlichen in die Zuständigkeit der Abteilung 47.

³⁹ Gem. § 17 JGG sind schädliche Neigungen, „die in der Tat hervorgetreten sind“, eine der zwei möglichen Voraussetzungen für die Verhängung einer Jugendstrafe und in die Praxis die mit Abstand wichtigere.

Begründung der Feststellung „schädlicher Neigungen“⁴⁰	(n=98)
<i>schädliche Neigungen zeigen sich an dem bisherigem Legalverhalten</i>	27%
- Schwere der Straftaten	11%
- hohe Zahl von Straftaten	10%
- erhebliche Störung des Rechtsfriedens	10%
- hohe Gewaltbereitschaft	4%
<i>rechtswidrige Handlungen im Kindesalter belegen schädliche Neigungen</i>	1%
<i>schädliche Neigungen werden durch das zu erwartende zukünftige Verhalten belegt</i>	3%
<i>schädliche Neigungen zeigen sich an problematischen sozialen Kontakten</i>	3%
<i>Erziehungs- und Sozialisationsdefizite lassen auf schädliche Neigungen schließen</i>	15%
- jugendstrafrechtliche Reaktionen sind ohne Wirkung geblieben	10%
- erzieherische Anstrengungen sind insgesamt erfolglos geblieben	4%
- der eingetretene Zustand der Verwahrlosung lässt schädliche Neigungen erkennen	4%
<i>Persönlichkeitsdefizite lassen auf schädliche Neigungen schließen</i>	10%
- (hohe) kriminelle Energie	9%

Tabelle 19

Stabilisierungsansätze

Bei der untersuchten Gruppe überlagern sich regelmäßig zwei negative Umstände: Eine größere Zahl auch schwerer Strafnormverletzungen und die institutionelle Einschätzung, dass diese Personen kaum noch durch erzieherische Maßnahmen erreicht werden können. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Akten Hinweise auf eine (zumindest vorübergehende) Stabilisierung enthalten und worauf diese ggf. zurückzuführen ist. Zu immerhin 35 Personen (13%) ließen sich entsprechende Hinweise finden, die mit folgenden Umständen in Verbindung standen:

Stabilisierungsansätze	
Reintegration in schulischen Kontext (teilweise in ein spezielles Schulprojekt)	9 Personen
Beginn einer Ausbildung bzw. beruflichen Bildungsmaßnahme	10 Personen
Partnerschaft und / oder Familiengründung	4 Personen
Erwerbstätigkeit	1 Person
betreutes Wohnen, Heim, Wohngemeinschaft	8 Personen
Strafvollzug	7 Personen

Tabelle 20

Eine weiterreichende Interpretation oder Bewertung muss wegen der schwachen Datenlage unterbleiben. Jedoch kann der Umstand, dass es durchaus zu Phasen größerer Stabilität und krimineller Abstinenz kommt, als „Beleg“ dafür gesehen werden, dass auch bei dieser Population Intervention und Förderung nicht wirkungslos bleiben müssen.

Verfahrenserledigungen im Spiegel des AstA

Tabelle 21 gibt Auskunft über die Art der Erledigung sämtlicher Verfahren der Staatsanwaltschaft, die Strafnormverletzungen der untersuchten Vielfachtäter zum Gegenstand hatten.

⁴⁰ Die Summe der angegebenen Prozentwerte ist größer als 100. Dies liegt daran, dass das Vorliegen schädlicher Neigungen häufig mit mehreren Argumenten begründet wird.

Entscheidungen der Abteilung 47 und damit solche, die zweifelsfrei in Kenntnis des Umstandes erfolgt sind, dass das Verfahren eine kriminell besonders auffällige Person betrifft, fallen hierunter quantitativ wenig ins Gewicht.

Verfahrenserledigung durch Staatsanwaltschaft	%		% kumuliert	
	sämtliche Entscheidungen n=6076	ohne Entscheidungen zu Kindern n=4584	sämtliche Entscheidungen n=6076	ohne Entscheidungen zu Kindern n=4584
Einstellung gem. §170 Abs.2 StPO	45,3%	27,7%	45,3%	27,7%
Einstellung gem. §154 Abs.1 StPO	18,1%	24,0%	63,4%	51,7%
sonstige Einstellungen gem. StPO	5,2%	6,9%	68,6%	58,6%
Einstellung gem. BtMG	1,8%	2,4%	70,4%	61,0%
Einstellung gem. §45 Abs.1 JGG	2,0%	2,6%	72,5%	63,7%
Einstellung gem. §45 Abs.2 JGG	2,1%	2,8%	74,6%	66,5%
Anklage Landgericht (Jugendstrafverfahren)	12,5%	16,5%	87,1%	83,0%
Anklage Landgericht	0,5%	0,7%	87,7%	83,7%
Anklage Amtsgericht (Jugendstrafverfahren)	9,2%	12,1%	96,8%	95,8%
Anklage Amtsgericht	0,7%	0,9%	97,5%	96,7%
Strafbefehl - Geldstrafe	0,2%	0,3%	97,7%	97,0%
vereinfachtes Verfahren gem §76 JGG	2,2%	2,9%	100%	100%
Gesamt	100%	100%		

Tabelle 21

Da Kinder gemäß §19 StGB strafunmündig sind und die sie betreffenden Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt werden müssen, sind insbesondere die Spalten aussagekräftig, aus denen Kinder „herausgerechnet“ sind. Deutlich wird folgendes:

- Der Anteil von Verfahrenseinstellungen gem. § 170 Abs.2 StPO ist auch nach dem Erreichen der Strafmündigkeit hoch. In über einem Viertel der Verfahren ist die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis gelangt, dass die Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten. Die Gründe hierfür sind im Einzelnen nicht nachvollziehbar, jedoch ist generell eine unzureichende Beweislage häufiger Grund für Entscheidungen gem. § 170 Abs.2 StPO.
- Überraschend häufig sind Entscheidungen nach §154 Abs.1 StPO. In diesen Fällen hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Tat abgesehen, da die zu erwartende Sanktion als unerheblich im Vergleich zu der bewertet wurde, die im Zusammenhang mit einer anderen Straftat bereits verhängt wurde oder in Zukunft verhängt werden dürfte. Der Umstand, dass diese Erledigungsart so häufig ist, reflektiert die oft enge zeitliche Abfolge der Strafnormverletzungen bei der hier untersuchten Täterpopulation und die Parallelität von schweren und wenig(er) schweren Delikten. Er verweist aber auch auf eine mögliche kontraproduktive Wirkung staatsanwaltlicher Praxis.

Aus der Sicht der jugendlichen Delinquenten bleiben die diesen Verfahren zugrunde liegenden Straftaten folgenlos. Ob eine Einstellung oder Anklage erfolgt, kann subjektiv so zu einer Frage des Zufalls oder – schlimmer noch – der Willkür werden. Ergänzend sei angemerkt, dass der Anteil von Einstellungen gem. §154 Abs.1 StPO mit zunehmender Verfahrenszahl steigt. Und auch folgender Umstand unterstreicht, dass sich die Erfahrung, dass Normverletzungen folgenlos bleiben, durch die gesamte kriminelle Entwicklung ziehen kann: Der Anteil der Einstellungen gem. §154 Abs.1 StPO ist unabhängig von dem Alter der Beschuldigten konstant hoch.

- Einstellungen gem. §45 Abs.1 und 2 JGG sind überraschend selten. Dieser Umstand findet zum Teil eine Erklärung darin, dass diese niedrig schwelligen erzieherischen Reaktionen insbesondere bei Jugendlichen zur Anwendung gelangen sollen, die einzelne und leichtere Delikte begehen. Entsprechend ist der Anteil dieser Entscheidungen auch bei der hier untersuchten Täterpopulation höher, wenn die Analyse auf die jeweils ersten 15 Verfahren beschränkt wird.
- Verfahrenseinstellungen summieren sich zu etwa zwei Drittel aller Erledigungen, die Verfahren mit strafmündigen Personen betreffen. Anklage wurde demnach in etwa einem Drittel der Verfahren erhoben. Erwartungsgemäß nimmt die Wahrscheinlichkeit einer Anklage mit zunehmender Verfahrenszahl zu. In Übereinstimmung mit der Schwere vieler Delikte sind Anklagen vor dem Landgericht vergleichsweise häufig.

Das staatsanwaltliche Entscheidungsverhalten ist bei Beschuldigten mit und ohne Migrationshintergrund im Wesentlichen gleichförmig. Leichte Abweichungen bestehen lediglich im Hinblick auf etwas häufigere Einstellungen nach dem BtMG bei Beschuldigten ohne Migrationshintergrund und geringfügig häufigere Anklagen vor dem Landgericht bei Migranten.

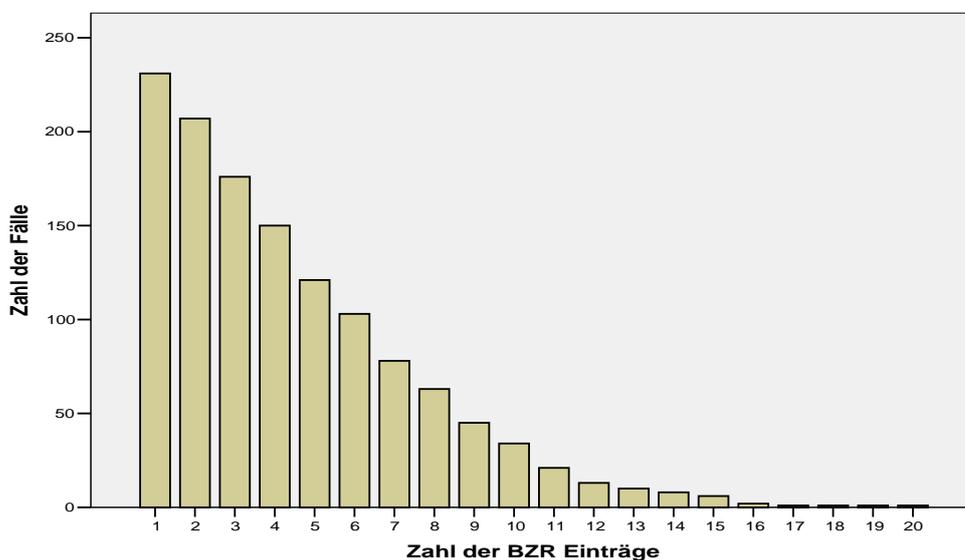
Einstellungen und Verurteilungen im Spiegel des Bundeszentralregisters

Die Akten der Abteilung 47 enthalten in der Regel Auszüge aus dem Bundeszentralregister. Erwartungsgemäß wiesen diese Auszüge bei der großen Mehrzahl (231 Personen) Einträge auf. Zu 33 Personen war demnach kein Eintrag aktenkundig. Gründe hierfür sind, dass es sich um Kinder handelte, dass in einzelnen Fällen der Akte kein Auszug beigelegt war, oder dass zwar ein Auszug vorlag, dieser jedoch keine Einträge aufwies. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn die Intensivtät ereignisartig relativ kurz nach Erreichen der Strafmündigkeit festgestellt wurde und der in der Akte vorhandene BZR - Auszug nicht aktualisiert worden war. Dies bedarf einer Erklärung: Anders als beim staatsanwaltschaftlichen Register war es aus rechtlichen Gründen nicht möglich, zum Zeitpunkt der Aktenauswertung eine Abfrage beim BZR durchzuführen. Dies hat zur Folge, dass die ausgewerteten Auszüge nicht durchgängig den aktuellsten Stand spiegeln und somit nicht alle zum Zeitpunkt der Auswertung rechtskräftigen Entscheidungen erfasst werden konnten. Wertlos werden die erhobenen Daten dadurch aber nicht, denn sie bilden ab, ob und ggf. wie sich strafrechtliche Reaktionen zumindest bis zum Zeitpunkt, an dem die betreffende Person in die Zuständigkeit der Abt. 47 übergegangen ist, aufgebaut haben. Nachfolgender Tabelle ist zu entnehmen, dass sich die Gesamtzahl der Einträge im ausgewerteten Auszug des BZR für die vorgenannten 231 Personen auf 1272 beläuft. Im Durchschnitt wären dies fünf bis sechs Einträge pro Person. Tatsächlich erreicht nur eine Minderheit diese recht hohe Zahl, die darauf zurückzuführen ist, dass für wenige (ca. 5,2%) zahlreiche Einträge (elf und mehr) aktenkundig waren.

Zahl der Einträge im BZR Auszug			n=1272
1	18,2%	11	1,7%
2	16,3%	12	1,0%
3	13,8%	13	0,8%
4	11,8%	14	0,6%
5	9,5%	15	0,5%
6	8,1%	16	0,2%
7	6,1%	17	0,1%
8	5,0%	18	0,1%
9	3,5%	19	0,1%
10	2,7%	20	0,1%
Gesamt			100,0%

Tabelle 22

Auf der Basis der vorliegenden Daten lässt sich feststellen, dass bei einem Großteil die Zahl von BZR - relevanten (jugend-)strafrechtlichen Entscheidungen eher gering ist: Ca. 60% hatten maximal 4 Einträge. Insofern trifft die Vorstellung, dass es sich um eine Population handelt, die die Gerichte intensiv beschäftigt hat und bei der nach einer Vielzahl erfolgloser Interventionen ein Kurswechsel in Richtung „härterer“ Sanktionierung erfolgt ist, zumindest nicht durchgängig zu. Insofern besteht eine Diskrepanz zwischen der hohen Zahl polizeilicher Vorgänge bzw. Verfahren der Staatsanwaltschaft auf der einen Seite und der ausweislich der BZR - Einträge überschaubaren Zahl formeller rechtskräftiger staatsanwaltlicher und richterlicher Entscheidungen.



Grafik 3

Erledigung durch Verfahrenseinstellung

Die Analyse der in den ausgewerteten Auszügen dokumentierten Erledigungen zeigt zunächst, dass Entscheidungen nach allgemeinem Strafrecht quantitativ keine Rolle spielen (vgl. Tabelle 23). Ganz überwiegend hat das JGG Anwendung gefunden.

Einstellungen sind mit über 45% der Erledigungen häufig. Unter diesen nehmen Entscheidungen gem. § 47 JGG mit Abstand den größten Raum ein. Beschränkt man sich auf die „frühen“ Einträge (Einträge 1 bis 4), treten diese Konturen erwartungsgemäß noch deutlicher hervor. Einstellungen und darunter insbesondere solche nach §45 Abs.1 JGG gewinnen an Gewicht.⁴¹

Art der ausgewiesenen Erledigung	sämtliche Einträge n=1258	BZR n=753
Jugendstrafrecht		
Einstellung	46,6%	54,3%
<i>darunter: Einstellung durch StA gem. 45 I JGG</i>	9,9%	14,9%
<i>Einstellung durch StA gem. 45 II JGG</i>	9,0%	9,4%
<i>Einstellungen unter richterlicher Beteiligung (45 III JGG) bzw. durch Richter/innen (47 JGG)</i>	27,7%	30,0%
Urteil	49,0%	44,6%
<i>darunter: Erziehungsmaßregel</i>	10,5%	13,1%
<i>Zuchtmittel (Arrest)</i>	12,2%	14,2%
<i>Jugendstrafe</i>	26,3%	17,3%
allgemeines Strafrecht		
Einstellung	0,2%	0,3%
Freiheitsstrafe	2,1%	0,3%
Geldstrafe	2,1%	0,5%
Gesamt	100,0%	100,0%

Tabelle 23

Erledigung durch Urteil

Etwas über 50% der Verfahren, die den BZR - Einträgen zu Grunde liegen, wurden mit einem richterlichen Urteil abgeschlossen. Soweit das erziehungsorientierte JGG zur Anwendung gelangt, stehen Erziehungsmaßregeln (§§ 9ff. JGG), Zuchtmittel (§§ 13ff. JGG) und Jugendstrafe mit oder ohne Bewährung (§§ 17ff. JGG) zur Wahl.

Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln sind bei Jugendstrafverfahren generell die häufigste Sanktion. Bei den hier untersuchten Personen haben sie einen geringeren Stellenwert. Lediglich jedes zehnte Verfahren wurde mit einer solch „milden“ jugendrechtlichen Sanktion beendet.⁴²

⁴¹ Gem. §60 Abs.2 BZRG werden die vom Richter nach §45 Abs.3 oder §47 Abs.1 Nr.3 JGG getroffenen Maßnahmen in das Register eingetragen. Tatsächlich enthielten die ausgewerteten Registerauszüge nicht immer entsprechende Informationen. Soweit Angaben vorhanden waren, lassen sie den Schluss zu, dass diese „richterlichen Einstellungen“ in Verbindung mit Freizeitarbeiten, der Teilnahme an Kursen und Seminaren und mit einigem Abstand mit einem Ausgleich bzw. einer Wiedergutmachung erfolgt sind.

⁴² Bei Erziehungsmaßregeln deckt sich das Maßnahmenrepertoire weitgehend mit dem richterlicher Einstellungen.

Zuchtmittel

In der jugendrichterlichen Praxis schließen Zuchtmittel regelmäßig Arrest von unterschiedlicher Dauer ein. In Berlin wird der in §16 JGG aufgeführte Freizeit- und Kurzarrest als Wochenend-arrest vollstreckt. Dauerarrest beträgt höchstens 4 Wochen.

- Arreststrafen sind bei der hier untersuchten Gruppe häufig aber nicht durchgängig verhängt worden. Nach den ausgewerteten BZR - Auszügen wurde gegen insgesamt 121 Personen Arrest verhängt. Überwiegend ist dieses einmal (78%) oder zweimal (14%) geschehen. Sich wiederholende Verurteilungen zu Arrest sind somit die Ausnahme und nur eine Person ist ausweislich der ausgewerteten BZR - Auszüge viermal zu Jugendarrest verurteilt worden. Der Stellenwert des Arrestes geht erwartungsgemäß mit zunehmender Zahl von Einträgen zurück.
- Die stärker einschneidenden Arrestformen wurden deutlich favorisiert. Dauerarrest wurde 4 Mal häufiger als Freizeitarrrest verhängt und beim Dauerarrest waren Freiheitsentziehungen von 2 Wochen und darüber häufiger als kürzer währende. „Frühe“ Eintragungen zeigen kein hiervon abweichendes Muster.

Art bzw. Dauer des verhängten Arrests	Insgesamt n=154	nur Einträge 1 bis 4 n=107
Freizeitarrrest	21,4%	23,4%
Dauerarrest bis 2 Wochen	31,2%	30,8%
Dauerarrest 2 bis 4 Wochen	47,4%	45,8%
Gesamt	100,0%	100,0%

Tabelle 24

Jugend- bzw. Freiheitsstrafen

- Wie voran stehender Tabelle entnommen werden kann, findet überwiegend das JGG Anwendung. Gemäß §18 JGG beträgt die Jugendstrafe wenigstens 6 Monate und höchstens 5 bzw. 10 Jahre. §§ 20 und 21 JGG regeln die Möglichkeit der Aussetzung der Strafe zur Bewährung. Der Richter bzw. die Richterin hat darüber hinaus die Möglichkeit, eine Jugendstrafe zu verhängen und diese (zunächst) nicht zur Bewährung auszusetzen, jedoch mit der Vollstreckung einige Monate zu warten und im Falle einer positiven Entwicklung gem. §57 JGG nachträglich die Strafaussetzung zur Bewährung anzuordnen („Vorbewährung“).
- Zunächst fällt auf, dass bei insgesamt 156 Personen Freiheitsstrafen⁴³ ausgesprochen bzw. im Fall der „Vorbewahrung“ zumindest in den Raum gestellt worden sind. Wären durchgängig aktuelle Auszüge greifbar gewesen, wäre diese Zahl zweifelsohne höher. Zusätzlich kann mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden, dass zum Zeitpunkt der Prüfung der Intensivtät ereignis durch die Staatsanwaltschaft bei weniger als 50% eine solch gravierende Sanktion rechtskräftig gewesen ist.
- Von den bezeichneten 156 Personen sind ausweislich der ausgewerteten BZR - Auszüge 69 einmal, 50 zweimal und 20 dreimal mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert worden. Häufigere Freiheit entziehende Strafen (maximal 7) sind bei 22 Personen aktenkundig und damit eher selten.
- Die verhängten Freiheitsstrafen hatten überwiegend eine Dauer von 6 bis 18 Monaten (47%). Jedoch sind auch lange Strafen von 3 Jahren und darüber (11% bzw. 37 Urteile) zu finden.
- Die Einbeziehung von früheren nicht vollständig verbüßten oder zur Bewährung ausgesetzten Strafen spielt durchgängig und insbesondere bei längeren Strafen (24 Monate und höher) eine Rolle.

⁴³ Nachfolgend wird von Freiheitsstrafe unabhängig davon gesprochen, ob diese nach allgemeinem Straf- oder Jugendstrafrecht (Jugendstrafe) verhängt worden ist.

- Insgesamt wurden 57% der in den Auszügen ausgewiesenen Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt („Vorbewährung“ eingeschlossen). Strafaussetzungen spielen insbesondere bei kürzeren Strafen (bis 18 Monate) eine Rolle. Bei Strafen von 3 Jahren und darüber ist eine Bewährungsaussetzung ohnehin ausgeschlossen.
- Betrachtet man die „Strafbiographien“ derjenigen, die zu langen Strafen (3 Jahre und darüber) verurteilt wurden, lassen sich zwei Gruppen unterscheiden. Das sind zum einen diejenigen, die auf Grund besonders schwerer Straftaten – teilweise ohne größeren Vorlauf – zu einer hohen Strafe verurteilt wurden, und zum anderen die deutlich größere Gruppe derjenigen, deren hohes Strafmaß sich durch wiederholte Verurteilungen, Bewährungswiderrufe und Einbeziehungen früherer Strafen aufgebaut hat. Die kriminelle Eskalation hat sich hier trotz strafrechtlicher Intervention und in gewisser Weise vor den Augen der Jugendstrafrechtspflege abgespielt.

Legt man sämtliche BZR - Einträge zugrunde, gibt es keine eindeutige Korrelation zwischen den Merkmalen „Migration“ und Strafhöhe. Gleiches gilt für die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung. Anders ist es, wenn man lediglich die Einträge 1 bis 4 einbezieht. Lange Strafen (2 Jahre und höher) betreffen mit einer Ausnahme lediglich Personen mit Migrationshintergrund. Entsprechend sind Aussetzungen zur Bewährung seltener. Die Qualität und der Umfang der Daten gestatten keine weit reichenden Interpretationen, jedoch sind die beschriebenen Umstände unter der Annahme, dass das Merkmal Migration ohne Einfluss auf die Strafhöhe bleibt, ein Hinweis auf eine „beschleunigte“ kriminelle Entwicklung bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

Länge der im BZR ausgewiesenen Freiheitsstrafen	n=331
6 bis 12 Monate	26,3%
<i>darunter: Aussetzung zur Bewährung</i>	19,3%
<i>Vorbewährung</i>	1,2%
<i>Bewährungsaussetzung u. Einbeziehung früheren Urteils</i>	0,9%
<i>Einbeziehung früheren Urteils</i>	0,3%
12 bis 18 Monate	20,2%
<i>darunter: Aussetzung zur Bewährung</i>	10,3%
<i>Vorbewährung</i>	3,9%
<i>Bewährungsaussetzung u. Einbeziehung früheren Urteils</i>	3,0%
<i>Einbeziehung früheren Urteils</i>	2,1%
18 bis 24 Monate.	18,7%
<i>darunter: Aussetzung zur Bewährung</i>	5,4%
<i>Vorbewährung</i>	3,3%
<i>Bewährungsaussetzung u. Einbeziehung früheren Urteils</i>	2,7%
<i>Einbeziehung früheren Urteils</i>	5,4%

24 bis 36 Monate	23,6%
<i>darunter: Aussetzung zur Bewährung</i>	2,7%
<i>Vorbewährung</i>	3,3%
<i>Bewährungsaussetzung u. Einbeziehung früheren Urteils</i>	1,5%
<i>Einbeziehung früheren Urteils</i>	11,2%
36 bis 48 Monate	7,3%
<i>Einbeziehung früheren Urteils</i>	4,8%
48 Monate und darüber	3,9%
<i>Einbeziehung früheren Urteils</i>	1,5%
Gesamt	100,0%

Tabelle 25

Struktur der eingestellten bzw. abgeurteilten Delikte

Im BZR - Auszug sind die bei der betreffenden Entscheidung zur Anwendung gebrachten Strafnormen aufgeführt. Diese Daten sind für Fragestellungen, die sich unmittelbar auf das Deliktgeschehen beziehen, wenig geeignet, da etwa Selektionsprozesse bei der Klageerhebung oder die Zusammenführung von Verfahren aus Gründen der Prozessökonomie dazu führen, dass dieses Geschehen eine Art Transformation durchläuft. Erfolgt eine Verurteilung beispielsweise wegen Raubes und gefährlicher Körperverletzung, kann diese auf einen einzigen Tatkomplex oder auch auf Handlungen zu unterschiedlichen Zeiten und an unterschiedlichen Orten beruhen. Geeignet sind diese Daten hingegen für Fragestellungen, die im erweiterten Sinn an diesem Transformationsprozess ansetzen: Welche Strafnormverletzungen stehen im Zentrum der ausgeworfenen und im BZR erfassten Entscheidungen? Wie verändert sich das Deliktsprofil vom Eingang der Vorgänge bei der StA hin zu deren Erledigung durch StA bzw. Gerichte?

Delikt(gruppe)	n=2129
Raub / räuberische Erpressung / räuberischer Diebstahl	24,6%
„einfacher“ Diebstahl	20,3%
gefährliche und schwere Körperverletzung	13,7%
vorsätzliche Körperverletzung	8,1%
Diebstahl unter erschwerenden Umständen	7,2%
Nötigung / Bedrohung / Straft. gg. d. persönliche Freiheit	5,4%
Sachbeschädigung	4,7%
Beleidigung / Verleumdung	3,4%
Hausfriedensbruch	2,1%
Betrug	2,1%
Wohnungseinbruch	1,7%
Widerstandsdelikte	1,4%

Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	1,1%
Hehlerei / Begünstigung	1,0%
Propagandadelikte	0,8%
Fälschungsdelikte	0,6%
Sexualdelikte	0,5%
gemeingefährliche Straftaten	0,4%
fahrlässige Körperverletzung	0,3%
sonstige Straftaten	0,2%
Tötungsdelikte	0,1%
Gesamt	100%

Tabelle 26

Zunächst fällt die relativ geringe Breite der Delikte und damit zusammenhängend die starke Konzentration auf wenige Kern- oder Schlüsseldelikte auf. Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte (überwiegend gefährliche KV) und „einfacher“ Diebstahl (zu einem großen Teil Ladendiebstahl gem. § 248a StGB) sind die wesentlichen Delikte bzw. Deliktgruppen und decken in ihrer Summe über 75% aller zur Erledigung gebrachten Strafnormverletzungen ab.

Nimmt man die quantitativ weniger prominenten Deliktgruppen Nötigung / Bedrohung / Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Sachbeschädigung und Diebstahl unter erschwerenden Umständen hinzu, zeichnet sich ein klares Deliktprofil ab:

- Der Schwerpunkt liegt bei Gewaltdelikten gegen Personen und Sachen. Raubdelikte hinzugerechnet, haben Gewaltdelikte einen Anteil von ca. 57%.
- Eigentumsdelikte sind deutlich nachgeordnet. Sie decken lediglich 29% der eingestellten bzw. abgeurteilten Delikte ab. In dieser Deliktgruppe überwiegt der „einfache“ Diebstahl deutlich.

Erwartungsgemäß besteht ein Zusammenhang zwischen Delikt- und Erledigungsprofil.

- Durch Diebstahlsdelikte geprägte Verfahren werden zu etwa 65% und damit überwiegend durch Einstellung erledigt. Vereinzelt Freiheitsstrafen sind überwiegend dadurch zu erklären, dass frühere Urteile einbezogen wurden, und sie werden in der Regel zur Bewährung ausgesetzt.
- Sofern ein Raubdelikt im Vordergrund stand, ist der Anteil der Verfahrenseinstellungen deutlich geringer, aber mit etwas unter 20% überraschend hoch. Ganz überwiegend kommt das JGG zur Anwendung. Die verhängten richterlichen Sanktionen sind in erster Linie Arrest und Jugendstrafe. Bei einem Verhältnis von 1 zu 3 überwiegen letztere deutlich.

Freiheitsentziehungen

Freiheitsentziehungen gelten gerade bei Minderjährigen wegen ihrer potenziell gravierenden negativen „Nebenwirkungen“ als problematisch. Sie sollen daher lediglich als „letztes Mittel“ und unter der Maßgabe einer jugendgerechten Ausgestaltung zum Zuge kommen. Werden bei Minderjährigen Freiheitsentziehungen durchgeführt, sind diese somit zum einen ein Indikator für eine fortgeschrittene Kriminalisierung – sowohl im Hinblick auf strafnormverletzendes Verhalten als auch auf die Beurteilungen und Reaktionen durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte.

Zum anderen sind sie immer auch ein Hinweis auf Gefährdungen, die aus den Freiheitsentziehungen folgen können: Beschädigung stabilisierender sozialer Beziehungen, Unterbrechung der schulischen und beruflichen Bildung, problematische Lernprozesse im Milieu geschlossener Einrichtungen.

Im BZR dokumentierte Verurteilungen zu Arrest, Jugend- oder Freiheitsstrafe geben nur unzureichend über die tatsächliche Häufigkeit und Länge von Freiheitsverlusten Auskunft. Einzubeziehen sind insbesondere Untersuchungshaft aber auch „geschlossene“ Unterbringungen und Abschiebebegewahrsam. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Untersuchungshaft. Bei Minderjährigen sind die Voraussetzungen besonders eng gefasst⁴⁴: Die Untersuchungshaft darf allein der Sicherung des Verfahrens sowie dem Schutz der Allgemeinheit vor neuen schweren Straftaten⁴⁵ dienen. Da diese zugleich das Risiko der nachteiligen Beeinflussung der Entwicklung des Jugendlichen mit sich bringen, kann Untersuchungshaft auch unter dem Aspekt des Schutzes vor Selbstgefährdung gesehen werden. Tatsächlich wurden – auch für Berlin – wiederholt darüber hinausgehende, komplementäre Funktionen der Untersuchungshaft belegt.⁴⁶ Wird Untersuchungshaft beispielsweise als „vorweggenommene Strafe“⁴⁷ instrumentalisiert, kann ihre Anordnung der Vermeidung einer Jugendstrafe dienen oder auch zu einem Unterlaufen des Verbots kurzzeitiger Jugendstrafen führen.

Bei 222 bzw. 84% der in die Untersuchung einbezogenen Personen ist zumindest eine Freiheitsentziehung aktenkundig. Bei ca. 16% ist dieses somit nicht der Fall. Darunter sind Kinder, Jugendliche, bei denen der Prozess der Kriminalisierung quasi im Zeitraffertempo vorangeschritten ist. In einigen weiteren Fällen enthalten die Akten zwar keine Hinweise auf freiheitsentziehende Maßnahmen, sind aber insgesamt so lückenhaft, dass diese auch nicht ausgeschlossen werden können. Dies führt zu der Einschätzung, dass Freiheitsentziehungen mit dem Erreichen der Strafmündigkeit bei der hier untersuchten Gruppe als verbreitete Erfahrung angesehen werden können. Geht man weiter davon aus, dass es auf Grund der Art der begangenen Straftaten auch zu polizeilichen Festnahmen, zu Zuführungen in eine Gefangenensammelstelle usw. gekommen ist, liegt die Annahme nahe, dass die hier untersuchten jungen Straftäter regelmäßig und auch schon vor der Feststellung der Intensivtät ereignis Erfahrung mit solch einschneidenden Maßnahmen gemacht haben.

Im Einzelnen waren von den 222 oben bezeichneten Personen 28% einmal, 26% zweimal, 21% dreimal, 13% viermal, 6% fünfmal, 4% sechsmal und 2% sieben oder acht Mal durch eine Freiheitsentziehung betroffen. Insofern müssen die Feststellungen des vorangehenden Absatzes dahingehend qualifiziert werden, dass Freiheitsentziehungen in der Tat verbreitet sind, aber nur eine Minderheit von etwas über 10% fünfmal und häufiger davon betroffen war.

Die in den Akten ausgewiesenen Gründe für Freiheitsentziehungen sind

- U-Haft (49%): Einbezogen sind hier Unterbringungen in einer Einrichtung der Jugendhilfe zur Vermeidung von U-Haft gem §71 Abs.2 JGG. Entsprechende Unterbringungen scheinen allerdings eher die Ausnahme als die Regel zu sein, da sie lediglich bei etwa 1/5 aller Freiheitsentziehungen „außerhalb“ eines richterlichen Urteils erfolgt sind. Ob dieses Ergebnis auf besondere Umstände zurückzuführen ist, die in der Person bzw. den begangenen Straftaten liegen oder auf eine generelle Zurückhaltung hinsichtlich der Anwendung des § 71 Abs. 2 JGG, muss allerdings offen bleiben.
- Richterliches Urteil (43%): Darunter fallen vollstreckte Freiheitsstrafen, Jugendstrafen und Arrest.

⁴⁴ Vgl. §§ 71 und 72 JGG

⁴⁵ Vgl. § 112a StPO

⁴⁶ Vgl. bspw. G. Bindel - Kögel und M. Heßler (1999): Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen im Spannungsverhältnis zwischen Jugendhilfe und Justiz. Das Berliner Modell. Pfaffenweiler.

⁴⁷ Bindel - Kögel / Heßler, S. 75

- Unterbringung (8%)⁴⁸. Darunter fallen 3 aktenkundige Unterbringungen in psychiatrischen Krankenhäusern.
- Ein Fall von Abschiebegewahrsam: Angemerkt sei, dass Einstellungen gem. §154b Abs.3 bei zwei Personen erfolgt sind, und daher zumindest eine weitere Person abgeschoben worden sein dürfte.

Für eine Einschätzung der möglichen Wirkung Freiheit entziehender Maßnahmen (insb. jenseits des unmittelbar mit der jeweiligen Rechtsnorm verbundenen Zwecks) ist das Alter der davon betroffenen Personen relevant. Generell lässt sich sagen, dass das Risiko unerwünschter Nebenfolgen umso höher ist, je jünger die davon betroffenen Personen sind. Entsprechend sind die Voraussetzungen für U-Haft bei 14 bis 16-Jährigen noch enger gefasst als bei älteren Jugendlichen oder Heranwachsenden (vgl. § 72 Abs. 2 JGG).

Alter bei Beginn der Freiheitsentziehung	n=564
14 und 15 Jahre	25,0%
16 und 17 Jahre	36,9%
18 bis 20 Jahre	27,5%
21 und älter	10,6%
Gesamt	100,0%

Tabelle 27

Diese Ergebnisse scheinen das an anderer Stelle dargelegte Ergebnis zu bestätigen, dass die Altersphase 16 bis 17 als besonders kritisch zu bewerten ist. Zahlreiche und vergleichsweise schwere Straftaten ziehen freiheitsentziehende Maßnahmen nach sich, die sich gerade in dieser Altersphase häufen.

Die hier erörterten Maßnahmen sind von deutlich unterschiedlicher Dauer. Sie reichen von wenigen Tagen bis hin zu mehreren Jahren. Ein nicht unerheblicher Teil der Personen der Untersuchungsgruppe war zum Zeitpunkt der Aktenauswertung in Strafhaft und eine nicht näher zu bezeichnende Zahl befand sich in U - Haft. An dieser Stelle sind die längeren Freiheitsentziehungen (6 Monate und darüber) von nachrangigem Interesse, da sie ganz überwiegend auf Verurteilungen zurückgehen, die unter dem Stichwort BZR - Auszug bereits erörtert wurden.

Dauer Freiheitsentziehung	n=560
bis 2 Wochen	13,0%
2 bis 4 Wochen	13,4%
2 bis 3 Monate	20,9%
3 bis 6 Monate	20,2%
6 bis 12 Monate	12,1%
über 12 Monate bzw. anhaltend	20,4%
Gesamt	100,0%

Tabelle 28

⁴⁸ Unterbringungen gemäß §71 Abs.2 JGG sind hier nicht einbezogen.

Die Übersicht zeigt, dass Freiheitsentziehungen am häufigsten zwischen 2 und 6 Monaten gedauert haben. Da Arrest 4 Wochen nicht übersteigt und Jugendstrafe nicht kürzer als 6 Monate währen darf, wird dadurch der hohe Stellenwert der U - Haft⁴⁹ und zugleich der Umstand unterstrichen, dass in nicht seltenen Fällen U - Haft angeordnet wurde, ohne dass es zu einer Verurteilung zu Jugend- oder Freiheitsstrafe gekommen ist. Dies kann als Hinweis darauf gesehen werden, dass bei entsprechenden Entscheidungen auch Überlegungen eine Rolle gespielt haben, die jenseits der engeren Rationalität der einschlägigen Rechtsnormen liegen. Solche verborgenen Haftgründe können insbesondere mit dem Wunsch nach einer unmittelbaren erzieherischen oder abschreckenden Wirkung in Verbindung stehen. Untersuchungshaft soll eine letzte Warnung sein, als Denkmittel dienen oder einen notwendigen Prozess der Selbstreflexion anstoßen.

Die Kreuztabellierung von Alter bei Beginn und Dauer der Freiheitsentziehung zeigt, dass kurze Freiheitsverluste, die überwiegend Arreststrafen sind, insbesondere bei Jugendlichen eine Rolle spielen, während längere Strafen bei Heranwachsenden und jungen Erwachsenen überproportional häufig sind. Allerdings – und dies ist ein Ergebnis, mit dem nicht unbedingt zu rechnen ist – sind Freiheitsverluste in dem Bereich von 3 bis 6 Monaten bei allen Altersgruppen zu finden, ausdrücklich auch bei den 14- und 15-Jährigen. Da Jugendstrafen in dieser Altersgruppe aber relativ selten sind, wird die oben angestellte Vermutung apokrypher Haftgründe bestätigt.⁵⁰

Zwischen dem Alter bei Beginn der Freiheitsentziehung und einem Migrationshintergrund scheint kein Zusammenhang zu bestehen. Gleiches gilt für die Dauer des Freiheitsverlustes.



⁴⁹ Unterbringungen zur U-Haftvermeidung sind einbezogen.

⁵⁰ Vgl. J. Diwell (2006): Straffällige Jugendliche in Berlin. U - Haft oder U - Haftvermeidung – eine vergleichende Betrachtung (unveröffentlichte Diplomarbeit, FHVR, FB 1). Diwell belegt diesen Umstand anhand von Befragungen von Praktikern im Bereich der Jugendstrafrechtspflege.

Autoren

Lorenz Huck, Diplompsychologe, promoviert zur Zeit an der FU Berlin zum Thema vielfacher strafrechtlicher Auffälligkeit bei jugendlichen „Intensivtätern“.

Kontakt: Lorenz-Huck@gmx.de

Prof. Dr. Claudius Ohder, Kriminologe an der FH für Verwaltung und Rechtspflege Berlin. Sozialwissenschaftliches Studium an der FU Berlin, danach mehrjährige praktische Tätigkeit mit Drogenabhängigen. Masterstudium an der University of California, Berkeley, danach wissenschaftlicher Assistent am Fachbereich Rechtswissenschaft der FU Berlin. Forschungsschwerpunkte liegen bei kriminologischen und stadtsoziologischen Fragestellungen.

Kontakt: C.Ohder@fhvr-berlin.de

GEWALT
BERLIN GEGEN
GEWALT

Landeskommission Berlin gegen Gewalt
Beuthstraße 6-8, 10117 Berlin
Telefon 90 26-52 53 Fax 90 26-50 03

Bestellcoupon

Veröffentlichungen der Landeskommission Berlin gegen Gewalt

(Bestellung nur schriftlich unter Beifügung der Briefmarken.

Bei gleichzeitiger Bestellung mehrerer mit Briefmarken zu entgeltenden Veröffentlichungen sind nur einmalig 1,45 € in Briefmarken beizufügen.)

- Adressen gegen Gewalt, 2004 (1,45 € in Briefmarken)
- „Trainingsangebote zur Gewaltprävention - ein Wegweiser“, 2002 (1,45 € in Briefmarken)
- Graffiti - wo liegen die Möglichkeiten und Risiken der Prävention? (1,45 € in Briefmarken)
Dokumentation einer Fachtagung vom 8. Dezember 1995
- Der Berliner „Aktionsplan Graffiti“ (1,45 € in Briefmarken)
Ein zuständigkeitübergreifendes Präventionsmodell, 1995
- Berliner Modell: Kiezorientierte Gewalt- und Kriminalitätsprävention, 1996 (1,45 € in Briefmarken)
- Aktionsplan Graffiti - Fortschreibung, 1997 (1,45 € in Briefmarken)
- Schüler- und Elternbrief Graffiti, 1997 (0,55 € in Briefmarken)
- Aktionsplan Hilfen für wohnungslose Frauen, 1998 (1,45 € in Briefmarken)
- Psychische Krankheit bei wohnungslosen Frauen, 1998 - Ein ergänzender Beitrag zum Aktionsplan Hilfen für wohnungslose Frauen (1,45 € in Briefmarken)
- Antidiskriminierungsregelungen in den Bundesländern, 1998 (1,45 € in Briefmarken)
- Maßnahmen gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus in Berlin, 1999 (1,45 € in Briefmarken)
- Handreichung für Schule und Jugendhilfe zum Umgang mit Schuldistanz, 2003 (1,45 € in Briefmarken)
- Flyer: Elterinformation zum Thema „Schuldistanz“, (0,55 € in Briefmarken)
 Deutsch, Russisch, Türkisch, Arabisch, 2003
- Häusliche Gewalt: Präventive Ansätze auf bezirklicher Ebene - (1,45 € in Briefmarken)
Projekte, Maßnahmen, Aktivitäten, Initiativen, Strukturen, 2003
- Empfehlungen der von der Landeskommission Berlin gegen Gewalt (1,45 € in Briefmarken)
eingesetzten Arbeitsgruppe „Schuldistanz“ zum Umgang mit Schuldistanz, 2004
- Möglichkeiten für Gewalt- und Kriminalitätsprävention in der Berliner Schule – Informationspaket, 2005 (1,45 € in Briefmarken)
- Gewalt der Sprache – Sprache der Gewalt, Prof. Dr. Sybille Krämer, 2005 (1,45 € in Briefmarken)
- Flyer: Elterninformation zum Thema: Was tun, wenn Ihr Kind (0,55 € in Briefmarken)
erstmalig beim Ladendiebstahl erwischt wurde?, 2005
- Elternflyer: Rechtsextremismus und Gewalt im Jugendalter (0,55 € in Briefmarken)

Berliner Forum Gewaltprävention

- Berliner Forum Gewaltprävention Nr.1, 1999 (1,45 € in Briefmarken)
Schwerpunkt: Kommunale Prävention in Berlin
- Berliner Forum Gewaltprävention Nr.2, 2000 (1,45 € in Briefmarken)
Schwerpunkt: Gewaltprävention in der Schule Teil I
- Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 3, 2000- „Kriminalität, Gewalt und Gewalterfahrungen von Jugendlichen nichtdeutscher Herkunft in Berlin“ - Dokumentation eines Erfahrungsaustausches 2000 (1,45 € in Briefmarken)
- Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 4, 2001 (1,45 € in Briefmarken)
Schwerpunkt: Gewaltprävention in der Schule Teil 2

- Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 5, 2001 - Dokumentation des 1. Berliner Präventionstages am 8.11.2000 (1,45 € in Briefmarken)
Schwerpunkte: Kommunale Prävention in Berlin, Schule - Jugend - Gewalt, Beteiligung von Gewerbe und Einzelhandel an der Präventionsarbeit, Beteiligung von Wohnungsbaugesellschaften an der Präventionsarbeit, Beteiligung ethnischer, kultureller und religiöser Minderheiten, Prävention und Polizei, Gewalt gegen Frauen und Mädchen
- Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 6, 2001 - Dokumentation der Tagung „Wer ist fremd?“ am 6. Juli 2000 (1,45 € in Briefmarken)
Schwerpunkt: Binationalität
- Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 7, 2001 - Dokumentation der Tagung „Kooperation von Jugendhilfe, Polizei und Justiz - Projekte und Standpunkte“ am 23. und 24.11.2000 (1,45 € in Briefmarken)
- Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 8, 2001 (1,45 € in Briefmarken)
Schwerpunkt: Rechtsextremismus
- Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 9, 2002 - Dokumentation des 2. Berliner Präventionstages am 10.10.2001 (1,45 € in Briefmarken)
Schwerpunkte: Männliche Sozialisation und Gewalt, Rechtsextremismus, Beteiligung - Vernetzung und Prävention, Justiz als Partner in der Prävention, Sport und Gewaltprävention, Kooperation von Polizei und Schule
- Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 10, 2002 (1,45 € in Briefmarken)
Schwerpunkt: Häusliche Gewalt
- Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 11, 2003 Dokumentation des 3. Berliner Präventionstages am 14.11.2002 (1,45 € in Briefmarken)
Schwerpunkte: Gewalt in der Erziehung, Kommunale Gewalt- und Kriminalitätsprävention, Männliche Sozialisation und Gewalt, Soziales Lernen in der Schule, Häusliche Gewalt, Rechtsextremismus, Antiaggressionstraining
- Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 12, 2003 (1,45 € in Briefmarken)
Schwerpunkt: Kriminalitätsoffer
- Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 13, 2003 (1,45 € in Briefmarken)
Schwerpunkt: Rechtsextremismus und Gewalt im Jugendalter – Eine Elterninformation
- Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 14, 2004 (1,45 € in Briefmarken)
Schwerpunkt: Schuldistanz
- Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 15, 2004 (1,45 € in Briefmarken)
Schwerpunkt: 10 Jahre Landeskommision Berlin gegen Gewalt
- Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 16, 2004 Dokumentation des 4. Berliner Präventionstages am 13.11.03 (1,45 € in Briefmarken)
Schwerpunkte: Prävention und Wirtschaft, Gewalt in der Erziehung, Ressourcen für die Gewaltprävention, Opfer von Rechtsextremismus, Streitschlichtung im Stadtteil, PiT – Prävention im Team, Jugendrechtshäuser und Rechtspädagogik
- Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 17, 2004 Dokumentation des Workshops zur Jugenddelinquenz – Entwicklungen und Handlungsstrategien vom 29.04. bis 30.04.2004 (1,45 € in Briefmarken)
- Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 18, 2004 Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus – Programme, Maßnahmen, Projekte (1,45 € in Briefmarken)
- Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 19, 2005 Dokumentation der Konferenz der Friedrich - Ebert - Stiftung und der Landeskommision Berlin gegen Gewalt „Erziehen für's Leben - Eltern in der Verantwortung“ am 30.11.2004, *Schwerpunkt: Elternkurse* (1,45 € in Briefmarken)

- Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 20, 2005 Dokumentation der Fachtagung „Engagement erwünscht! Konsequenzen aus Berliner Bezirksstudien und Lokalen Aktionsplänen für Demokratie und Toleranz“ am 23. November 2004 in der Friedrich - Ebert - Stiftung
Schwerpunkt: Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus (1,45 € in Briefmarken)
- Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 21, 2005 Dokumentation des 5. Berliner Präventionstages am 3.11.2004
Schwerpunkte: Gewalt der Sprache, Antisemitismus, Prävention und Medien, Intensivtäter, Präventionsräte für alle Berliner Bezirke?, Communities von Bürger/innen nichtdeutscher Herkunft und Gewaltprävention, Prävention im Internet (1,45 € in Briefmarken)
- Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 22, Soziales Lernen in der Berliner Schule - Grundlagen, in Unterricht und Schulleben, Lernprogramme (1,45 € in Briefmarken)
- Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 23, Plakatwettbewerb der Landeskommision Berlin gegen Gewalt „Die Opfer von rechter Gewalt brauchen Unterstützung“ (1,45 € in Briefmarken)
- Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 24, 2006 Dokumentation des 6. Berliner Präventionstages am 24. November 2005
Schwerpunkt: Männlich Sozialisation und Gewalt (1,45 € in Briefmarken)
- Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 25, 2006 Dokumentation der Tagung „Häusliche Gewalt gegen Migrantinnen am 22.2.2006“ (1,45 € in Briefmarken)
- Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 26, 2006
Schwerpunkt: Intensivtäter Teil I - Ergebnisse der Analyse von „Intensivtäterakten“ der Staatsanwaltschaft Berlin (1,45 € in Briefmarken)
- Gutachten der Unabhängigen Kommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt in Berlin (veröffentlicht 1994)**
Die Gutachten zu verschiedenen Themen der Gewalt- und Kriminalitätsprävention sind bei der Geschäftsstelle der Landeskommision Berlin gegen Gewalt auf Anfrage erhältlich.

Alle Veröffentlichungen der Landeskommision Berlin gegen Gewalt können unter www.berlin-gegen-gewalt.de heruntergeladen werden.

Ich/wir bitte(n), bestellte Veröffentlichung(en) an folgende Anschrift zu senden:

Name: _____

Anschrift _____

Unterschrift: _____

